

**Selbstständig
Unselbstständig
Erwerbslos**

**Infobroschüre
für KünstlerInnen und
andere prekär Tätige**

www.kulturrat.at

KULTURRAT
ÖSTERREICH

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin, Herausgeberin: Kulturrat Österreich
Redaktion: Clemens Christl (Koordination und Recherche),
Sabine Kock, Maria Anna Kollmann, Daniela Koweindl,
Sabine Prokop, Brigitte Rapp
Mitarbeit/TestleserInnen: Zuzana Brejcha, Markus Griesser,
Nadja Grössing, Angelika Schuster, Andrea Wälzl
Lektorat: Brigitte Rapp
Grafische Gestaltung: Jo Schmeiser
Erscheinungsort: Wien
1. Auflage, Mai 2010

Kontakt Redaktion

Kulturrat Österreich
Bürogemeinschaft
Gumpendorfer Straße 63b
A 1060 Wien
contact@kulturrat.at
www.kulturrat.at

Gefördert durch  bmask  bmuk

Inhaltsverzeichnis

4 Editorial

6 Arbeitslos in Österreich Ein Überblick Clemens Christl

10 Betreuung arbeitsloser KünstlerInnen durch das AMS. Ein Rückblick Maria Anna Kollmann

Erwerbslos, was nun? Praktisches zum Umgang mit dem AMS

14 Infoteil 1 Arbeitslosigkeit – die Grundbegriffe

18 Infoteil 2 Team 4 KünstlerInnenservice

19 Infoteil 3 Selbstständig und erwerbslos – Stand der Dinge

28 Infoteil 4 Arbeiten und AMS: Bildungskarenz, Eingliederungsbeihilfe, Arbeitsstiftungen...

32 Infoteil 5 Was tun, wenn ich mit dem AMS-Gebaren nicht einverstanden bin

34 Beispiele Kombination Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeit

40 Materialien/Adressen

42 Stichwortverzeichnis

Arbeitslosigkeit und der Weg zum Arbeitsamt (jetzt Arbeitsmarktservice/AMS) sind schon lange ein fester Bestandteil jener Lebensbiografien, die durch unterschiedliche, kurzfristig wechselnde Beschäftigungen geprägt sind. Kunstschaaffende sind durch die spezifische Struktur ihrer Arbeitsbedingungen immer schon eine zentrale Klientel in diesem Spektrum – allerdings wird es immer schwieriger für sie, die Voraussetzungen für einen Bezug von Arbeitslosengeld zu erfüllen.

Die soziale Lage von Kunstschaaffenden wurde seit dem Beginn sozialstaatlicher Verrechtlichung über Jahrzehnte hinweg relativ wenig wahrgenommen. Der Um- und Abbau sozialer Sicherungssysteme der vergangenen Jahrzehnte bringt nun konsequenterweise als Erstes jene in Bedrängnis, die schon zuvor nur marginal abgesichert waren. Die spezifischen Arbeitsbedingungen von Kunstschaaffenden (hoher Identifikationsgrad und großes Engagement im Zusammenwirken mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen, kombiniert mit geringer sozialer Absicherung) wirken wie ein historischer Vorgriff auf die aktuelle Flexibilisierung von Beschäftigungsformen und -verträgen sowie die Erosion sozialer Absicherung in wachsenden Teilen der Gesellschaft. Spezifische Regelungen für Kunstschaaffende wurden von der Politik immer wieder gegen allgemein notwendige Maßnahmen und Forderungen abgewogen und fielen im Resultat oft zu Ungunsten der KünstlerInnen aus.

Die letzte große Novelle der Arbeitslosenversicherung aus dem Jahr 2007 (in Kraft seit 1. 1. 2008, die im Folgenden entscheidenderen Teile seit 1. 1. 2009) war offiziell von zwei Intentionen bestimmt: der schnelleren Wiedereingliederung der Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt und dem Einbeziehen von „neuen“ Beschäftigungsformen in die Arbeitslosenversicherung. Während Ersteres trotz deutlicher Verschärfungen für die Betroffenen zu keiner Verringerung der Arbeitslosenzahlen führte – wie vorherzusehen gewesen war –, ist Letzteres aufgrund eines prinzipiellen Missverständnisses als weitgehend gescheitert anzusehen: „Neue“ Arbeitsformen zeichnen sich in der Praxis vor allem dadurch aus, dass ein und dieselbe Person verschiedenartige Beschäftigungsverhältnisse hat, also zum Beispiel einmal angestellt, daneben vielleicht geringfügig beschäftigt ist, da auf Werkvertrags- und dort auf freier Dienstvertragsbasis arbeitet. Die Novelle jedoch geht von der Annahme gegeneinander abgrenzbarer Arbeitsformen aus. An die Kombinierbarkeit oder Kompatibilität verschiedenartiger Arbeitsverhältnisse wurde dabei nicht gedacht. Das hat zur Folge, dass verschiedenartige Arbeitsverhältnisse oft nur schwer miteinander zu vereinbaren sind bzw. es durch die Kombination faktisch oft zum Ausschluss der Betroffenen aus den sozialen Sicherungssystemen kommt: Wer zu wenig aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit verdient, kann im Bereich der Kunst keine Zuschüsse des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KS VF) bekommen; wer ein selbstständiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze hat, bleibt trotz eventueller Ansprüche oft von der Möglichkeit eines Bezugs von Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Der Kulturrat Österreich und die darin zusammengeschlossenen Interessenvertretungen fordern seit Bekanntwerden der Novelle eine grundlegende Überarbeitung und hoffen einen politischen Raum schaffen zu können, in dem sich sowohl reale Verbesserungen durchsetzen lassen als auch der Horizont des Denkbaren erweitert wird.

Ein großer Stolperstein hierbei ist die fehlende oder mangelhafte Information: Die Divergenz zwischen politischen Vorgaben, rechtlichen Bedingungen und vollzogener Praxis bewirkt seit Jahren ein Klima der Irritation auf Seiten der Betroffenen. Dort, wo korrekte Information möglich wäre – z. B. bezüglich der Kompatibilität von Arbeitslosengeldanspruch und selbstständigen Tätigkeiten –, ist das institutionelle Wissen mangels Erfahrung lückenhaft und die komplexen Sachverhalte werden entsprechend unzureichend nach außen kommuniziert.

Die Broschüre, die Sie in Händen halten, verfolgt das Ziel einer verbesserten Aufklärung und Informationsverbreitung im Sinne einer neuen Transparenz: Die zuständigen Abteilungen in AMS, Sozialministerium (bm:ask) und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) waren daran interessiert, sich mit uns über unterschiedliche Praxen auszutauschen und haben dankenswerterweise die Erstellung dieser Broschüre mit Sachauskünften unterstützt – ein wesentlicher Teil der nachfolgenden Informationen beruht auf diesem Austausch. Die Broschüre richtet sich sowohl an die Versicherten als auch an die MitarbeiterInnen des AMS. Das bm:ask als unmittelbar dem AMS übergeordnete Institution hat den Informationsteil (einschließlich der Beispiele) auf rechtliche Korrektheit geprüft (Stand April 2010) – siehe den neben stehenden Vermerk. Das bm:ask und das Kulturministerium (bm:ukk) haben sowohl diese Broschüre als auch die dazugehörige Infotour des Kulturrat Österreich im Frühsommer 2010 finanziert. Nicht zuletzt war das Entstehen dieser Broschüre nur durch auch unbezahlte Mitarbeit der Redaktion möglich. Unser Dank gilt ebenso den TestleserInnen dieser Broschüre, die uns mit konstruktiver Kritik in unserem Bemühen um eine verständliche Vermittlung der komplexen Inhalte unterstützt haben.

Durch die vorliegende Broschüre wird der politische Prozess der Aushandlung besserer Arbeitsbedingungen nicht ersetzt. Wir hoffen jedoch auf eine sachliche Klärung der sozialrechtlichen Situation auch von eher seltenen und komplizierten Fällen und insgesamt auf eine verbesserte Praxis – nicht nur für Kunstschaffende. Wir arbeiten weiter daran...

Erklärung des bm:ask

Die Übereinstimmung der Angaben in der Broschüre und der Beispiele mit den aktuellen Rechtsgrundlagen zum AVVG wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach bestem Wissen geprüft. Fehler können leider nicht ausgeschlossen werden. Bei den Beispielen können bereits leichte Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen.

MR Mag. Roland Sauer, bm:ask, April 2010

Arbeitslos in Österreich Ein Überblick

Clemens Christl

Während der Begriff der Arbeit begriffsgeschichtlich ebenso wie im realen Leben eine breite Vielfalt an Fremd- und Selbstdefinitionsmöglichkeiten eröffnet, ist der Begriff der Arbeitslosigkeit zumindest im Alltagsverstand recht einfach besetzt: Arbeitslos ist, wer (um zu leben) aufs AMS pilgert (wenn dies denn überhaupt geht).

Offiziell hat das AMS v. a. eine zentrale Aufgabe: Firmen, die Personal suchen, sollen dieses auf einfachem Weg finden. Oder umgekehrt: Wer einen Job braucht, soll Zugriff auf das sich bietende Arbeitsplatzreservoir haben. Zusätzlich hat das AMS (und vergleichbare Einrichtungen in anderen Ländern) auch eine Balance-Funktion zu erfüllen: Während die Lohnersatzfunktion des Arbeitslosengeldbezugs den ökonomischen Druck zur Arbeitsaufnahme tendenziell herabsetzt, wird zugleich mit Disziplinierungs- und (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen versucht, diesem Effekt entgegenzuwirken. Mit den Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte ist die Funktion der Überbrückung von arbeitslosen Zeiten jedoch zunehmend in den Hintergrund gerückt, und das Pendel ist mehr in Richtung der Androhung von Sanktionen ausgeschwungen. Das ist umso bedeutender, als die öffentliche Arbeitsverwaltung sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung im Norden seit den 1970ern von einer relativ randständigen Einrichtung zu einem der Knotenpunkte der gesellschaftlichen Institutionenlandschaft entwickelt hat. Nach dem Ende der Konzepte „Vollbeschäftigung“ und „Job fürs Leben“ gibt es immer weniger Menschen, die das AMS noch nie von innen gesehen haben. Eines kann festgestellt werden: Beliebter ist das AMS dadurch nicht geworden.

Nun ist es nicht das AMS, das die Regeln entwirft (auch wenn das manchmal so aussieht). Diese unterliegen vielmehr einem gesellschaftlichen – v. a. natürlich einem parlamentarischen – Aushandlungsprozess. Beginnen wir mit einem Überblick über die, wenn auch spärlichen, aktuellen Verbesserungen im österreichischen Arbeitslosenversicherungssystem.

Verbesserungen im Arbeitslosenversicherungssystem

Verbesserungen gibt es auf drei Ebenen: Ausdehnung der Sozialversicherung auf bislang wenig abgesicherte Vertrags- und Arbeitsformen, einschließlich Arbeitslosenversicherung; zahlreiche Modelle, die sich unter dem Begriff Kombilohn subsumieren lassen; und Verbesserungen in Sachen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zu Ersterem gehören die Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung, die Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sowie die Erweiterung der Rahmenfristerstreckungszeiten. Die Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenpflicht (mit 1. 1. 2008) bedeutet zwar de facto eine Verlagerung der Sozialversicherungskosten auf die Dienst-

nehmerInnen, schließt aber nach Jahren immerhin eine systemische Lücke. Freie Dienstvertragszeiten nach dem 1. 1. 2008 begründen jetzt regulär eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (seit 1. 1. 2009) bringt zumindest Gewerbetreibenden die Möglichkeit einer Überbrückung von einkommensschwachen Zeiten. Allerdings ist sie derzeit in Verbindung mit der neuen Klausel, dass eine bestehende Sozialversicherungspflicht den Bezug von Arbeitslosengeld ausschließt, vor allem für neue Selbstständige sowie Personen mit selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten so gut wie nie praktikabel. Die Erweiterung der Rahmenfristerstreckungszeiten (zuletzt im Sommer 2009 von in der Regel drei Jahren auf fünf Jahre verlängert) hingegen bringt vor allem Möglichkeiten für jene, die vorübergehend oder noch keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Die Verbesserungen aus der Kategorie Kombilohn können ähnlich den bisher genannten für die Betroffenen eine unmittelbare Hilfe sein. Dennoch muss man sie auch kritisch sehen, handelt es sich doch in der Regel eigentlich um Subventionen für Unternehmen mit möglicherweise weitreichenden und fatalen Folgen für den Arbeitsmarkt (Herausbildung eines staatlich geförderten Niedriglohnssektors, der den Druck auf das gesamte Lohngefüge erhöht). Zu nennen sind hier die Eingliederungsbeihilfe (befristete Lohnsubvention für Langzeitarbeitslose oder akut davon Bedrohte), der Kombilohn selbst (insbesondere auch für ältere ArbeitnehmerInnen, die sonst aufgrund hoher Gehälter in die Arbeitslosigkeit abgedrängt würden), aber auch die vielfältigen Möglichkeiten temporärer Beschäftigung, die über Arbeitsstiftungen installiert werden. Diese Form der Verbesserung kommt seit Jahren immer stärker zum Einsatz und wird in der Regel seitens des AMS durchaus wohlwollend gewährt.

Die großzügigsten Verbesserungen gab es in den vergangenen drei Jahren bei der Bildungskarenz. In mehreren Schritten wurden seit 1. 1. 2008 sowohl die Voraussetzungen reduziert als auch das vom AMS auszubehaltende Weiterbildungsgeld angehoben. Aktuell kann eine Bildungskarenz bereits nach einem halben Jahr Beschäftigung bei der/dem gleichen ArbeitgeberIn in Anspruch genommen werden (seit Sommer 2009). Diese und vergleichbare Maßnahmen (z. B. Ausweitung der Kurzarbeitsbeihilfe) wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise im Rahmen der beiden „Arbeitsmarkt-

pakete“ realisiert, die im Lauf des Jahres 2009 in Kraft getreten sind und dazu beitragen sollen, die weitreichenden Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die genannten Verbesserungen der letzten Jahre fast durchgehend das Ergebnis von Reparaturen vorangegangener sozialversicherungsrechtlicher sowie gesellschaftlicher Änderungen sind. Die meisten verbessern zwar tatsächlich die unmittelbare Situation der Betroffenen, im Vergleich zum Stand vor den jeweiligen Änderungen ist deren Einkommens- respektive Existenzlage aber in der Regel dennoch insgesamt mit Verschlechterungen verbunden. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen wie die Bildungskarenz (siehe auch [>> Infoteil 4 >>](#)).

Spezifische Entwicklungen für KünstlerInnen

Durch die neue Regel, wonach sich Sozialversicherungspflicht und gleichzeitiger Arbeitslosengeldbezug ausschließen, sind KünstlerInnen ganz besonders betroffen von den bereits angesprochenen aktuellen Verschiebungen in der Architektur der Arbeitslosengesetzgebung. Während diese Klausel mit ihrem Inkrafttreten am 1. 1. 2009 seitens des AMS zunächst rigoros ausgelegt wurde, konnten im Frühsommer 2009 zumindest kleine Verbesserungen erreicht werden. Seither gilt eine in der Praxis immer noch schwierig auszulegende Regelung, wie sie als Ausgangspunkt dieser Infobroschüre im Sommer 2009 vom Kulturrat formuliert wurde. Die Einzelheiten sind im [>> Infoteil 3 >>](#) ausführlich dargestellt. Parallel hierzu wurde auch die berufsspezifische Betreuung von KünstlerInnen am AMS umgestellt (siehe Informationen zu [>> Team 4 KünstlerInnen-service >>](#)).

Die Konsequenz aus diesen Entwicklungen ist eine generelle Abwertung von Arbeit verbunden mit zum Teil arbeitsverhindernden Effekten: Aufträge und bezahlte Tätigkeiten müssen nun des Öfteren abgelehnt werden, um den Anspruch auf Arbeitslosengeld (nicht die Leistung!) erhalten zu können. War es bisher durchaus gern gesehen, wenn erwerbslose ArbeitslosengeldbezieherInnen neben dem AMS-Bezug arbeiten gingen – im Team 4 KünstlerInnen-service war es bis Februar 2009 sogar notwendig, einen zwar kleinen, aber regelmäßigen Verdienst zum Verbleib in der Betreuung nachzuweisen –, so gilt dies für Selbstständige und solche, die auch selbstständig tätig sind, nun nicht mehr. Für viele

lautet die neue Losung daher: Arbeiten nur noch zeitlich geblockt – während des Bezugs von Arbeitslosengeld wird es zunehmend problematisch.

Workfare oder Flexicurity

Unter diesen Schlagworten kann die generelle Veränderung im Bereich Arbeitslosenversicherung respektive Existenzsicherung auch in Österreich zusammengefasst werden: soziale Sicherheit als Ausgleich für erhöhte Flexibilitätsanforderungen im Bereich der Arbeitswelt. Unterschiedliche Prämissen und Zielsetzungen in der Arbeitsmarktpolitik führen seit einigen Jahrzehnten zum selben Schluss: Es kann nur jenen gut gehen, die ihre Existenz „eigenverantwortlich“ und „autonom“ über den Arbeitsmarkt sichern. Aktuell umgesetzte oder diskutierte Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik funktionieren also nicht mehr nach dem Grundsatz, dass erworbene „Rechte“ im Fall des Eintritts des Versicherungsfalls eingelöst werden können (welfare), sondern sie verknüpfen diese „Rechte“ mit neuen „Pflichten“ (workfare). Die – immer schon an Voraussetzungen (z. B. Vorversicherungszeiten) und Bedingungen (z. B. Arbeitsbereitschaft) geknüpften – Leistungen etwa aus der Arbeitslosenversicherung können nur noch in Anspruch genommen werden, wenn „Gegenleistungen“, zum Beispiel in Form der Suche nach Arbeit oder der Teilnahme an Qualifikations- und Beschäftigungsmaßnahmen, erbracht werden.

Die Ziele unterschiedlicher Workfare-Maßnahmen sind dabei ebenso verschieden wie die theoretischen und politischen Ideen der Umsetzenden. Eine Grundprämisse ist aber jedenfalls, dass Arbeitslosigkeit und Armut nicht strukturell bedingt sind. Vielmehr wird suggeriert, sie lägen in der individuellen Verantwortung der einzelnen Arbeitslosen und Sozialhilfe-EmpfängerInnen – und alle unmittelbar Betroffenen von Workfare-Maßnahmen seien daher an ihrer Lage selbst schuld. Als noch viel grundsätzlicher gilt die Unterscheidung in Erwerbsarbeit und den Rest: Nicht nur kommt die im Großen und Ganzen nach wie vor von Frauen erbrachte Arbeit im Haushalt, generell im reproduktiven Sektor, nicht zur Sprache, alleinstehende Frauen mit Kinderbetreuungs- oder Altenpflegepflichten sind von solchen Maßnahmen meist auch noch in verschärfter Weise betroffen. Die Betreuungsarbeit übernimmt niemand sonst, gleichzeitig fehlt die Zeit für Erwerbstätigkeit, Ausbildung (die immer noch einigermaßen schützt) oder Jobsuche jenseits der Billigstarbeit – und für die bezahlte Auslagerung der Pflichten fehlt das Geld.

In den vergangenen Jahren wurden die Zumutbarkeitskriterien sowie die Bedingungen für eine positive Beurteilung der Arbeitswilligkeit mehrfach verschärft, zudem der Berufsschutz abgeschafft sowie die Leistungszeiträume eingeschränkt. Demgegenüber bekommen Maßnahmen und Kurse immer stärkeres Gewicht, wobei die Sinnhaftigkeit offenbar bereits in der Teilnahme selbst gesehen wird – unabhängig vom persönlichen Nutzen für die Betroffenen. Mit 1. 1. 2008 wurden zahlreiche Gesetzesklauseln eingeführt, die nicht nur die Zuteilung von Arbeitslosen zu Maßnahmen gegen deren Willen und/oder Wunsch erleichtern, sondern auch sozusagen gesetzliche „Lücken“ schließen, die bestimmte Vorgangsweisen des AMS bis 31. 12. 2007 unterbinden hätten müssen. Tatsächlich hatte es davor eine Reihe von Verwaltungsgerichtshofentscheiden zugunsten von Arbeitslosengeld-BezieherInnen gegeben, beispielsweise gegen die Anwendung von Kriterien der Arbeitswilligkeit auf AMS-externe Maßnahmen.

Damit ist ein Kernproblem des AMS benannt: Im Unterschied zu praktisch allen anderen staatlichen oder staatsnahen Institutionen mit staatlichen Aufgaben ist das AMS derzeit mit keinem klaren verwaltungsrechtlichen Instanzenzug ausgestattet – zumindest mit keinem, der unabhängig vom AMS selbst in verwaltungstechnischen Angelegenheiten anrufbar wäre. Und dort, wo doch eine Berufungsmöglichkeit vorhanden ist, muss die zugehörige Information mühsam zusammengetragen werden (siehe auch >> Infoteil 5 >>).

Erwerbsloseninitiativen

Das weitgehende Schließen der Instanzenzüge (mit 1. 1. 2008) war zu einem Gutteil eine Reaktion auf den Druck und die politische Arbeit von Erwerbsloseninitiativen. Dass sich die Regierung – um ihre Vorstellungen vom Leben in der Arbeitslosigkeit durchzusetzen – nicht anders zu helfen wusste, als die Möglichkeiten von unabhängigen Gerichten einzuschränken, ist eigentlich ein Skandal. Allerdings ist die Rede von der sozialen Hängematte (ÖVP) respektive dem sozialen Sprungbrett (SPÖ) dermaßen wirkmächtig, dass eine nachhaltige Skandalisierung der Entrechtung der Erwerbslosen schlicht unmöglich war. (Ähnliches geschieht seit kurzem AsylwerberInnen, denen ebenfalls der Zugang zu unabhängigen Instanzen – in diesem Fall unabhängig von der Fremdenpolizei – de facto verschlossen wurde.)

Die relative Stärke der Erwerbsloseninitiativen Mitte der 2000er Jahre resultierte unzweifelhaft aus der großen Unzufriedenheit der Arbeitslosengeld-BezieherInnen in Verbindung mit einer nicht gesetzeskonformen Praxis des AMS, die verhältnismäßig leicht angreifbar war. Allerdings ist die Selbstorganisation von Erwerbslosen im allgemeinen nicht leicht zu bewerkstelligen. Die Gründe liegen auf der Hand: Arbeitslosigkeit ist kaum je ein Dauerzustand – ganz im Gegenteil. Und selbst Personen aus Sparten bzw. Segmenten des Arbeitsmarkts, die aufgrund strukturell kurzfristiger Beschäftigungen relativ häufig am AMS stehen, sehen den AMS-Bezug eher als Durchgangs-, denn als Lebensphase, während der eine Organisierung und Kollektivierung von Interessen Sinn machen würde. Entsprechend wenig AktivistInnen gibt es.

Selbstorganisationspraxen sind jedoch eine Voraussetzung nicht bloß für die wirkmächtige Artikulation und Durchsetzung von Interessen, sondern auch für demokratische Prozesse der Willensbildung und Entscheidungsfindung, die auf der unmittelbaren Partizipation der Betroffenen basieren. Erwerbsloseninitiativen sind deshalb integraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik und müssen – ob in aktiver oder passiver Form – unterstützt werden. Darüber hinaus bieten viele dieser Initiativen auch Beratung und Wissen, das in anderen Zusammenhängen kaum zu finden ist (Kontaktadressen u. a. in den >> Materialien >>).

Conclusio

Die aktuelle Situation sowohl die Arbeitslosenversicherungsgesetze als auch das AMS betreffend ist in vielen Details untragbar und wenig transparent. Änderungen braucht es sowohl an den Schnittstellen von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten als auch in grundlegender Form. Absehbare Entwicklungen wie die Einführung der so genannten Mindestsicherung gehen trotz einzelner positiver Aspekte im Großen und Ganzen leider in die entgegengesetzte Richtung: ein Mehr an Workfare mit einer Ausweitung der finanziellen Sanktionen (Sperren) der Arbeitslosenversicherungsgesetze auch auf die Sozialhilfe, die letzte Bastion der Armutssicherung. Der Kulturrat Österreich hat dazu einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der in einer Zusammenfassung auf der Rückseite dieser Broschüre Platz gefunden hat.

Die vorliegende Broschüre widmet sich aber vor allem einem: der Information. Aufgrund der Tatsache, dass Informationen nicht in ausreichendem Maße von offizieller Seite verfügbar sind, kann manches des im Folgenden Dargelegten auch nicht „der Weisheit letzter Schluss“ sein. Die enthaltenen Informationen wurden aber in rechtlicher Hinsicht mit dem bm:ask abgestimmt und sollten daher zumindest ausreichen, um die beschriebenen aktuellen Regelungen deutlich zu machen, und gegebenenfalls als Argumentationsgrundlage zur Durchsetzung von Ansprüchen dienen. Verbesserungen in der Praxis des AMS sind immer möglich – nicht zuletzt aufgrund engagierter MitarbeiterInnen innerhalb des AMS.

Betreuung arbeitsloser KünstlerInnen durch das AMS. Ein Rückblick

Maria Anna Kollmann

Von 1994 bis 2004 bestand als interne Einrichtung des Arbeitsmarktservice in Wien ein „Künstler-service“, der hauptsächlich SchauspielerInnen und RegisseurInnen bzw. RegieassistentInnen betreute.

Im Herbst 2003 berichteten von diesem Künstler-service betreute KünstlerInnen vom Plan des AMS, diesen Service auszulagern, was bei den Interessenvertretungen der Kunstschaaffenden auf massive Kritik stieß. Über Monate fanden diverse Protestmaßnahmen statt, die vor allem von Theater- und Filmschaaffenden und deren Interessenvertretungen getragen wurden. Am Höhepunkt der Proteste besetzten KünstlerInnen und IGs die Wiener Geschäftsstelle des AMS, wobei sich FahrradbotInnen mit den Forderungen solidarisierten. Auch ein Besuch beim Vorstand des Bundes-AMS fand statt, bei dem die Protestierenden zunächst am Zutritt gehindert wurden, bis schließlich doch eine Abordnung vorgelassen wurde. Mehrere Pressekonferenzen ergänzten die Protestmaßnahmen. Die Interessenvertretungen traten dafür ein, die KünstlerInnenbetreuung auf alle Kunstsparten zu erweitern und überregional als eigenständige Struktur innerhalb des AMS auszubauen.

Dessen ungeachtet wurde vom AMS eine Interessensuche ausgeschrieben und schließlich die „Team 4 Projektmanagement GmbH.“ (Team 4 PM) als ausgelagerte Einrichtung mit der KünstlerInnenbetreuung beauftragt. Dreh- und Angelpunkt der Kritik seitens der Interessenvertretungen war nun der Umstand, dass das Konzept ein „Clearing“ vorsah, an dessen Ende die Entscheidung stehen sollte, wer überhaupt als KünstlerIn vermittelbar ist bzw. seitens des AMS als solche/r anerkannt wird. Zusätzlich war das Konzept auf Wien beschränkt, und es war nicht ersichtlich, welche Kunstsparten berücksichtigt und welche spezifischen Fortbildungs- und Vermittlungsmaßnahmen vorgesehen sein würden.

Wer ist wer? Team 4 Projektmanagement Team 4 KünstlerInnenservice

Am 1. Mai 2004 nahm Team 4, nunmehr „Team 4 KünstlerInnenservice“, ungeachtet aller Widerstände seine Tätigkeit auf. Den Zuschlag zur Errichtung der Betreuungseinrichtung hatte Team 4 PM erhalten (siehe dazu www.team4.or.at). Nach eigenen Angaben wurde Team 4 PM 1991 in Graz von Tatjana Karlovic gegründet, der damaligen Leiterin der österreichweit ersten Arbeitsstiftung im künstlerischen Bereich – der Theaterstiftung Graz. Nach Ausgliederung des Managements der Theaterstiftung aus der Organisation der Vereinigten Bühnen übernahm Karlovic die Stiftung in Team 4 PM. Neben dem Team 4 KünstlerInnenservice hat Team 4 PM seit 1991 20 Outplacementstiftungen (Kurzinformatio: www.ams.or.at/_docs/500_Outplacement_Produktblatt_

0209.pdf) und drei weitere Implacmentstiftungen (Kurzinformatio: www.ams.or.at/_docs/900_liste_der_stiftungstraeger.pdf) betreut. Ein zusätzlicher Schwerpunkt von Team 4 PM ist die Betreuung von Jugendlichen (www.team4.or.at/der-jugend-eine-chance). 2006 wurde ein weiteres Projekt angekündigt: Arbeitslose KünstlerInnen sollten zu „Kunsttrainern“ ausgebildet werden („Der Standard“ vom 23. Mai 2006). Eine der beiden ProjektleiterInnen war auch hier Tatjana Karlovic.

Team 4 PM gibt es sowohl in Graz als auch in Wien. Team 4 KünstlerInnenservice hat seinen Sitz in Wien und ist für die Betreuung von KünstlerInnen in Wien und – seit 2007 – in Niederösterreich zuständig. Team 4 ist ein Verein „zur Schaffung von Arbeit“ und laut Vereinsregisterauszug in Graz registriert, Tatjana Karlovic ist sowohl Vorsitzende als auch geschäftsführende Sekretärin des Vereins.

Im Lauf der Jahre hat Team 4 seine Kompetenzen erweitert. War zunächst geplant gewesen, sich der Klientel zu widmen, die bereits vorher vom KünstlerInnenservice betreut worden war, so wurde der Kreis der KundInnen mittlerweile auf die Bereiche Musik, Bühne, Konzert, Film, Artistik und bildende Kunst ausgedehnt. Auf der Website von Team 4 (www.team4.or.at/ueber-uns) werden „fach- und sparten-spezifische Beratung und Begleitung, die gemeinsame Aufarbeitung der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten, das Erarbeiten individueller Bewerbungsstrategien, die Unterstützung bei der Arbeitssuche und Auftragsakquisition durch das Zurverfügungstellen von Infos über Bewerbungsmöglichkeiten, Organisation und Durchführung von Castings und Auditions für Agenturen und ArbeitgeberInnen, Entscheidungshilfen bei individuellem Qualifizierungsbedarf, Unterstützung bei der Gewährung von Förderungen und Entscheidungshilfen bei einer eventuellen beruflichen Neuorientierung“ als Kernaufgaben genannt. Letzterem ist eine eigene Seite gewidmet (www.team4.or.at/weiterfuehrende-angebote).

Als weitere Angebote sind dort „Ich AG“ für KünstlerInnen, Berufsorientierung für KünstlerInnen sowie Job-Coaching für KünstlerInnen angeführt. Das alles liegt nahe am Grundkonzept einer Clearingstelle und wird auch von dem Team 4 PM angeboten, wenn auch nicht speziell für KünstlerInnen. In dieses Konzept passt auch die Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“, die seit Februar 2008 bei Team 4 Anwendung findet. Die strengen Bestim-

mungen, die keine Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen nehmen – etwa tageweise und wochenweise Beschäftigungen, projektbezogene Anstellungen oder Honorare unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze – führen dazu, dass Kunstschaaffende in hoher Zahl bei Team 4 abgeschlossen und an die Regionalgeschäftsstellen des AMS zurück verwiesen werden. Dort laufen sie Gefahr, in sinnlose Bewerbungstrainings geschickt bzw. umgeschult zu werden.

Die Voraussetzungen, um in der Betreuung durch Team 4 bleiben oder dorthin zurückkehren zu können – keine durchgehende Beschäftigung von mehr als 62 Tagen, keine vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit von insgesamt mehr als 28 Tagen in drei aufeinanderfolgenden Monaten (mehr dazu im >> Infoteil 2 >>) – stellen für KünstlerInnen schwer zu überwindende Hindernisse dar.

Es verwundert daher nicht, dass zwischen April und Dezember 2009 mehr als 500 Personen aufgrund der Richtlinie abgeschlossen und an die zuständigen Regionalgeschäftsstellen überstellt wurden.

Wesentliche Forderungen der Interessenvertretungen sind damit nach wie vor nicht erfüllt. Der vom Kulturrat Österreich aufgestellte Maßnahmenkatalog für eine adäquate landesweite Betreuung von KünstlerInnen bleibt daher aufrecht.



Infoteil

Erwerbslos, was nun? Praktisches zum Umgang mit dem AMS

Infoteil 1 Arbeitslosigkeit – die Grundbegriffe

Im Folgenden sind nur Grundinformationen aufgelistet. Details sind sowohl am AMS erhältlich als auch in der aktuellen Broschüre der AK nachzulesen.

>> Materialien >>

Arbeitslosigkeit

Gilt im Arbeitslosenversicherungsgesetz als terminus technicus: Von Arbeit spricht man, wenn es sich um bezahlte Arbeit handelt. Die Abklärung, ob Arbeit gem. ALVG vorliegt, erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Einnahmen und Tätigkeiten im laufenden Kalenderjahr werden jedenfalls zur Beurteilung herangezogen. Erwerbslose, die gegenüber dem AMS angeben, dass sie einer potenziell zu Einnahmen führenden Tätigkeit nachgehen, werden auch unbeschadet von Einnahmen oder Tätigkeiten nicht als arbeitslos beurteilt.

Seit 1. 1. 2009 gilt eine Person nur dann als arbeitslos, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt – bzw. wenn keine aufrechte Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt. Diesem Komplex ist der >> Infoteil 3 >> gewidmet.

Nachzulesen im ALVG § 12

Arbeitsfähigkeit

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid oder berufsunfähig ist. Wer berufsunfähig sein kann, ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Die Aushandlung zwischen AMS, Sozialversicherungsanstalten und den Erwerbslosen war für Letztere nie einfach. Derzeit läuft zusätzlich ein Pilotprojekt (unter dem Namen „Gesundheitsstraße“), das zwar das Verfahren außerordentlich verkürzt, dafür aber auf umfassenden Untersuchungen (auch des persönlichen Umfelds der Betroffenen) und insbesondere dem Datenabgleich basiert. Kritische Stimmen sehen hier eine Probe zum nächsten Anlauf umfassenderer Datensammlung durch das AMS.

Nachzulesen im ALVG § 8

Arbeitswilligkeit

Im Grunde genommen gilt: Wer sich nicht so verhält, wie das AMS es vorgibt, wird als nicht arbeitswillig eingestuft. Erstes Kriterium: Pünktlichkeit bei AMS-Terminen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang stehen Meldepflichten der Erwerbslosen gegenüber dem AMS: Insbesondere Auslandsaufenthalte oder Wohnsitzwechsel sind dem AMS umgehend zu melden. Versäumnisse der Meldepflicht gelten als Kriterium für Arbeitsunwilligkeit.

Mitwirkungspflicht: Erwerbslose stehen in der Pflicht, alles zu unternehmen und persönlich initiativ zu werden, um eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Schwierig wird es, wenn die Ansprüche aus der seit 2009 neu bestehenden freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige stammen: Ob aktives Werben um Aufträge auch als Mitwirkung der Erwerbslosen im Sinne der Suche nach einer Beschäftigung gelten kann oder als Fortführung der selbstständigen Tätigkeit aufgefasst wird, muss erst geklärt werden. Derzeit ist nur die Vermittlung in unselbstständige Tätigkeiten vorgesehen. Da die ersten Ansprüche aus dem neuen Arbeitslosenversicherungsmodell gerade erst entstehen, wird in der Praxis eine Lösung für diesen Widerspruch gefunden werden müssen (im ALVG ist die Frage nicht ausreichend geregelt).

Sanktionen betreffen den Entzug des Arbeitslosengeldes (befristet). Kompliziert wird es, wenn die Ansichten von Erwerbslosen und AMS über die juristische Korrektheit der Sanktionen differieren. Diesem Komplex ist der >> Infoteil 5 >> gewidmet.

Nachzulesen im ALVG § 9 und 10

Wer kann einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen?

Einen Antrag auf Arbeitslosengeld können Personen stellen, die arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig sind, darüber hinaus in Österreich ihren Wohnsitz haben und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben diejenigen, die die Anwartschaft erfüllt haben, das heißt eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können.

Arbeitslosmeldungen können auch ohne zu erwartende Geldleistungen im Hinblick auf die Sozialhilfe oder das Sammeln von Anwartschaftszeiten (siehe >> Rahmenfristerstreckung >>) nützlich sein.

Wann habe ich erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Grundsätzlich, wenn zumindest 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten beiden Kalenderjahren vor der Arbeitslosmeldung (Anwartschaft) vorliegen. Bis zum Alter von 25 Jahren sind nur 26 Wochen im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung erforderlich. Die Beschäftigungszeiten (52/26 Wochen) sind zwingend. Die Zeit, innerhalb der sie liegen, kann jedoch erstreckt werden, d. h. es ist durchaus möglich, dass 52 Wochen Beschäftigung aufgeteilt auf die vergangenen 6 Jahre für einen Anspruch ausreichend sind. (Beispielsweise hilft eine durchgehende Arbeitslosmeldung in beschäftigungslosen Zeiten, siehe >> Rahmenfristerstreckung >>.) Dieselben Fristen gelten für Selbstständige – sie beziehen sich dann auf die Dauer der Beitragszeiten in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Wie, wann und wo stelle ich einen Antrag?

Entweder persönlich zu Beginn der Arbeitslosigkeit (der Tag der persönlichen Arbeitslos-Meldung zählt als Beginn des Anspruchs) oder vorab online über das AMS eService (www.ams.at/ueber_ams/14420.html), falls das Ende der Beschäftigung bereits bekannt ist. Auch in diesem Fall ist das persönliche Erscheinen am AMS zwecks Überprüfung des Kriteriums „Arbeitswilligkeit“ innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitslosigkeit notwendig. Die Zuständigkeiten der AMS-Geschäftsstellen entsprechen dem Hauptwohnsitz der arbeitslos Gemeldeten. Eine Wahlmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Welches Einkommen bildet die Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld?

Prinzipiell gilt: Wird der Antrag bis 30. 6. eines Jahres gestellt, wird die Höhe des Arbeitslosengeldes gemäß dem Jahresdurchschnittseinkommen des vorletzten Jahres berechnet (bei Antragstellung im ersten Halbjahr 2010 geht es beispielsweise um das Einkommen im Jahr 2008). Wird der Antrag zwischen 1. 7. und Jahresende gestellt, gilt das Jahresdurchschnittseinkommen des Vorjahres als Basis (bei Antragstellung im zweiten Halbjahr 2010 geht es um das Einkommen aus dem Jahr 2009). Wenn in diesen Jahren keine Beschäftigungszeiten vorliegen, gilt das jeweils letzte davor liegende Jahr, in dem eine Beschäftigung vorlag. Gab es keine früheren Beschäftigungen, werden die letzten 6 Monate vor der Antragstellung als Berechnungsgrundlage genommen.

Wie wird das Arbeitslosengeld berechnet?

Grundsätzlich wird das Arbeitslosengeld auf Basis der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt berechnet. Die gespeicherten Daten sind immer Bruttodaten, die für das Arbeitslosengeld mit den Normsätzen einer/s alleinstehenden Angestellten hinsichtlich Sozialversicherung und Lohnsteuer in ein tägliches Nettoeinkommen umgerechnet werden. 55 % davon (= die Nettoersatzrate) bilden den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes. Dazu kommen eventuelle Familienzuschläge oder Ergänzungsbeträge. Dadurch kann die Nettoersatzrate bei einem Arbeitslosengeld unter dem Ausgleichzulagenrichtsatz auf bis zu 60 % bzw. bis zu 80 % (bei Anspruch auf Familienzuschläge) erhöht werden.

Das Arbeitslosengeld wird nach einem Tagsatzsystem ausbezahlt, d. h. die Auszahlung erfolgt zwar in einem Betrag pro Monat im Nachhinein, jedoch entsprechend der Anzahl der Tage in diesem Monat.

Im Detail ist die Berechnung insbesondere bei Mehrfachbeschäftigungen relativ kompliziert. Bei tageweiser Beschäftigung zum Beispiel sind zahlreiche Ausnahmen bzw. im AIVG definierte Vorgangsweisen vorgesehen. Beschäftigungslose Zeiten im für die Berechnung des Arbeitslosengeldanspruchs relevanten Jahr sind bei der Berechnung des Tagsatzes auszunehmen. Im Zweifel und insbesondere bei komplizierten Einkommens- und Beschäftigungskonstellationen können dem AMS Fehler passieren, daher lohnt es sich oft, hier selbst nachzurechnen.

Einfacher ist die Berechnung bei Ansprüchen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Hier gilt immer die gewählte Beitragsstufe (es gibt drei verschiedene), aus der sich dann die Höhe des Arbeitslosengeldes automatisch ergibt. Gibt es Ansprüche aus beiden Arbeitslosenversicherungssystemen und werden die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus dem AMS insgesamt erfüllt, werden die jeweiligen Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2010: Euro 3.840,00 brutto pro Monat) addiert. Nachzulesen im ALVG § 21

Wann habe ich erneut Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Zumindest 28 Wochen Beschäftigung im Jahr vor der Arbeitslosmeldung oder 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre sind Voraussetzung für den erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch hier gibt es Rahmenfristen, die Einfluss auf die Zeiträume haben können, in die die Beschäftigungszeiten fallen (siehe >> Rahmenfristerstreckung >>).

Wie lange kann ich Arbeitslosengeld beziehen?

Die Dauer des Bezugs ist abhängig von den Beschäftigungszeiten und dem Alter der erwerbslosen ArbeitslosengeldbezieherInnen: derzeit mindestens 20 Wochen, höchstens 52 Wochen. Danach kann Notstandshilfe beantragt werden.

Wann kann ich Notstandshilfe beziehen?

Prinzipiell nach dem Ende des Arbeitslosengeld-Anspruchs. Der Antrag muss spätestens am Tag nach dem Ablauf des Arbeitslosengeldes gestellt werden. Zusätzlich zu den Kriterien für das Arbeitslosengeld, die weiterhin erfüllt sein müssen, muss eine „Notlage“ vorliegen. Grundlage für die Berechnung eines Anspruchs auf Notstandshilfe ist das zugrunde gelegte Einkommen. Vermögenswerte wie z. B. das Wohnen in einer eigenen (Eigentums-)Wohnung oder einem eigenen Haus werden dabei nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld wird aber das Einkommen von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen und LebensgefährtnInnen nach Abzug eines Freibetrages (differiert je nach Alter der/s Arbeitslosen und Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes) mit einberechnet – auch dann, wenn kein Unterhaltsanspruch besteht. Generell gilt in diesem Zusammenhang eine „Beweislastumkehr“: Sobald das AMS eine/n LebenspartnerIn ausmacht, kann der Beweis des Gegenteils nur durch die Betroffenen erbracht werden.

Wie wird die Notstandshilfe berechnet?

Im Allgemeinen beträgt die Notstandshilfe 92 % des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Liegt der Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2010: Euro 783,89) beträgt die Notstandshilfe 95 %. Dazu kommen allfällige Familienzuschläge – wie beim Arbeitslosengeld.

Wie lange kann ich Notstandshilfe beziehen?

Grundsätzlich solange eine Notlage vorliegt; unter Umständen bis zur Pension. Die Notstandshilfe muss aber jedes Jahr neu beantragt werden und wird immer nur für ein Jahr bewilligt.

Wie sieht es mit Zuverdiensten während des Bezugs (oder der aufrechten Arbeitslosmeldung) aus?

Einnahmen aus Beschäftigungen bis zur Geringfügigkeitsgrenze sind prinzipiell möglich, solange man dem Arbeitsmarkt weiterhin in ausreichendem Maß (derzeit mindestens 20 Wochenstunden) zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt: Wer eine Beschäftigung/Tätigkeit nur einschränkt, aber nicht beendet, gilt nicht als arbeitslos. Wer eine unselbstständige Beschäftigung beendet, darf, um Arbeitslosengeld zu beziehen, dieselbe Beschäftigung in geringfügigem Ausmaß erst frühestens nach Ablauf eines Monats aufnehmen. Wer selbstständig tätig war, muss nach Eintritt in die Arbeitslosenversicherung zumindest einen Monat auf selbstständige Tätigkeiten verzichten. Ein Verbleib im Arbeitslosengeld-Bezug ist bei selbstständigem Einkommen auch über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich möglich. Diese Frage wird im >> Infoteil 3 >> ausführlich behandelt.

Was ist eine Rahmenfristerstreckung?

Von einer Rahmenfrist ist in sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhängen immer dann die Rede, wenn bestimmte Kriterien innerhalb einer bestimmten Zeit (= Rahmenfrist) zu erfüllen sind. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung gilt dies für die Erfüllung der Anwartschaft: Für den (Wieder-)Bezug von Arbeitslosengeld sind jeweils innerhalb einer Rahmenfrist bestimmte Versicherungszeiten vorzuweisen. Beispielsweise sind für den erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld bei Personen, die älter als 25 Jahre sind, 52 unselbstständige Beschäftigungswochen über der Geringfügigkeitsgrenze (Kriterium) innerhalb von zwei Jahren (Rahmenfrist) nachzuweisen.

Das AIVG (§ 15) legt zahlreiche Gründe für eine Verlängerung der Rahmenfrist (= Rahmenfristerstreckung) fest. In den meisten Fällen gilt derzeit eine maximale Verlängerung um fünf Jahre.

Das heißt: Während die Kriterien gleich bleiben (im Beispiel oben 52 Beschäftigungswochen), verlängert sich bei Vorliegen von begrenzten Rahmenfristerstreckungsgründen die Frist, innerhalb der diese Beschäftigungsmonate liegen dürfen, von zwei auf maximal sieben Jahre.

Die Liste der Rahmenfristerstreckungsgründe würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wichtig, weil weitgehend unbekannt, ist jener Grund, der aus der Arbeitslosmeldung ohne Anspruch entsteht: Wer in beschäftigungslosen Zeiten durchgehend beim AMS arbeitsuchend gemeldet ist, hat statt zwei tatsächlich sieben Jahre Zeit, um die für den erstmaligen Anspruch notwendigen 52 Beschäftigungswochen zu sammeln.

Für Selbstständige (einbezogen in die SVA-Pflichtversicherung) gilt derzeit im Prinzip auch die befristete Rahmenfristerstreckung von fünf Jahren. Das heißt, die 52 Beschäftigungswochen müssen innerhalb der vergangenen sieben Jahre liegen, sofern zumindest in den Zeiten ohne Anstellung eine Pflichtversicherung in der SVA aufrecht war. Eine unbefristete Rahmenfristerstreckung aus diesem Grund gibt es aber noch für jene, die mindestens fünf Beschäftigungsjahre als Unselbstständige vor der Selbstständigkeit vorweisen können.

Grundsätzlich gilt: Rahmenfristerstreckungsgründe können kombiniert werden (beispielsweise vier Jahre beschäftigungslose Arbeitslos-Meldungsjahre und fünf Monate Pflichtversicherung in der SVA) – allerdings nicht über eine Gesamtdauer von fünf Jahren hinaus.

Beschäftigungszeiten, die bereits für die Geltendmachung eines Arbeitslosengeldbezugs herangezogen wurden, können nicht noch einmal geltend gemacht werden.

Infoteil 2

Team 4 KünstlerInnenservice

Im Jahr 2004 hat das Arbeitsmarktservice (AMS) die Betreuung von KünstlerInnen ausgelagert. Den Zuschlag erhielt das Konzept von Team 4 Projektmanagement. Dessen „Team 4 KünstlerInnen-service“ nahm am 1. Mai 2004 seine Tätigkeit auf.

Zuständig ist Team 4 für Personen, die in den Bereichen Bühne, Musik, Konzert, Film, Artistik, bildende Kunst künstlerisch erwerbstätig sind, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

War die KünstlerInnenbetreuung zunächst nur auf Wien beschränkt, so können seit 2007 auch Kunstschaffende mit Wohnsitz in Niederösterreich von Team 4 betreut und vermittelt werden. Dass derzeit nur etwa 45 KünstlerInnen aus Niederösterreich bei Team 4 gemeldet sind, belegt allerdings, dass zu wenige KünstlerInnen von dieser Möglichkeit wissen bzw. Gebrauch davon machen, sich dem Team 4 zuweisen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass KünstlerInnen die Möglichkeit haben, von Team 4 betreut zu werden, und das AMS Niederösterreich die anfallenden Reisekosten zu Team 4 nach Wien übernimmt.

Die Betreuung durch Team 4 gilt zunächst als „Maßnahme“, sodass die KünstlerInnen über einen längeren Zeitraum einen gewissen Berufsschutz genießen.

Im Dezember 2007 wurde eine Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ veröffentlicht, die unter anderem jene Personengruppen und Bereiche auflistet, für die Bundesbetreuungseinrichtungen eingesetzt werden dürfen. Unter § 6.2 sind explizit KünstlerInnen angeführt. Seit Februar 2008 ist daher Team 4 als „Betreuungseinrichtung zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten“ anzusehen. Für Kunstschaffende bedeutet das eine erhebliche Verschärfung, denn die Richtlinie nimmt keinerlei Rücksicht auf ihre spezifische Arbeitssituation. Die Betreuung durch Team 4 spielt sich in engen Grenzen ab.

Aktuell gilt:

Die Betreuung durch Team 4 endet nach maximal einem Jahr, wenn keine künstlerische Tätigkeit über der Geringfügigkeit (2010: Euro 4.292,88/Jahr) nachgewiesen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit gehandelt hat.

Die Betreuung endet ebenfalls, wenn eine durchgehende Tätigkeit von mehr als 62 Kalendertagen besteht. Nach Beendigung dieser Tätigkeit muss jedenfalls ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beim AMS gestellt werden und man hat wieder Anspruch zu Team 4 überstellt zu werden.

Wer in drei aufeinanderfolgenden Monaten eine vorübergehende, durchgehende Beschäftigung von maximal 28 Tagen (keinesfalls mehr!) oder 3 Honorarnoten über der Geringfügigkeit nachweist, kann in der Betreuung von Team 4 bleiben. Mittlerweile ist geklärt, dass eine Kombination von angestellten Tätigkeiten und Honorarnoten zulässig ist.

Zum besseren Verständnis: Die diversen Grenzen entsprechen den internen Regelungen des AMS. Wer z. B. länger als 62 Tage durchgehend angestellt ist, gilt nicht mehr als langzeitarbeitslos, eine Tätigkeit von maximal 28 Tagen gilt als vorübergehende Beschäftigung. Ähnlich verhält es sich damit, dass die Tätigkeiten jedenfalls in drei aufeinanderfolgenden Monaten ausgeübt werden und künstlerisch sein müssen.

KünstlerInnen, die bei Team 4 abgeschlossen worden sind, werden an ihr Wohnsitz-AMS zurück verwiesen, wo eine neue Betreuungsvereinbarung, die auch Vermittlungsbereiche außerhalb von künstlerischen Tätigkeiten umfasst, zwischen der/dem AMS-BeraterIn und der/dem KünstlerIn getroffen wird. Eine Möglichkeit, zu Team 4 zurückzukehren, ist das so genannte „Karrierecoaching“, das vom AMS als Hilfestellung zur Wiedereingliederung in die Betreuung von Team 4 angeboten wird und das von allen in Anspruch genommen werden kann, die von Team 4 betreut wurden. Zuständig für die Zuweisung ist das jeweilige Wohnsitz-AMS.

Anstellungen von Kunstschaffenden können darüber hinaus durch die jeweiligen Regionalgeschäftsstellen des AMS mit der >> Eingliederungsbeihilfe >> gefördert werden. Vom AMS werden Teile der Lohnkosten der/des ArbeitgeberIn als Förderung refundiert, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und die Kontaktnahme mit dem Wohnsitz-AMS vor dem Dienstverhältnisbeginn stattgefunden hat (siehe dazu www.ams.at/_docs/900_produkblatt_eb.pdf, www.ams.at/sfu/14091_817.html).

Infoteil 3

Selbstständig und erwerbslos – Stand der Dinge

Das AMS ist ähnlich der Gebietskrankenkasse (GKK) im Prinzip eine Institution für unselbstständig Beschäftigte. Bis zu den Sozialversicherungsreformen ab Ende der 1990er Jahre spielten selbstständige Einkommen in Bezug auf Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung kaum eine Rolle. Seither gibt es einen permanenten parlamentarischen Aushandlungsprozess, der regelmäßig legislative und praktische Änderungen zur Folge hat.

Der Trend ist eindeutig: Dauerhafte Anstellungsverhältnisse nehmen prozentual kontinuierlich ab, dafür steigt die Zahl befristeter Teilzeitbeschäftigungen, freier Dienstverträge und selbstständiger Tätigkeiten auf der Basis von Honoraren oder Werkverträgen. Demgegenüber werden einerseits immer mehr Beschäftigungsformen in umfassendere Pflichtversicherungen (und teilweise Versicherungsoptionen) einbezogen, andererseits werden die entstehenden Sozialversicherungskosten immer stärker auf die Versicherten verschoben. Dazu gehört auch, dass die nunmehr verpflichtende Arbeitslosenversicherung von freien DienstnehmerInnen – analog den Kosten für Kranken- und Pensionsversicherung – vom gleich gebliebenen Honorar abgezogen wird. Das geschieht real, nicht qua Gesetz: Die AuftraggeberInnen kalkulieren meist mit denselben Kosten, der Nettobetrag wird entsprechend geringer.

Die Regelungen der Arbeitslosenversicherung werden meist zuletzt angepasst und sind oft so vage, dass ihre Anwendung erst in der Praxis ausgehandelt werden kann – und muss!

Dementsprechend basieren die folgenden Informationen im Wesentlichen auf der seit 1. 1. 2009 geltenden Version des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die praktische Anwendung des Gesetzes wurde im Mai 2009 durch einen Durchführungserlass des Sozialministeriums an das AMS konkretisiert. Im Einzelfall muss die tatsächliche Umsetzung aber jeweils zwischen der/dem Erwerbslosen und der/dem AMS-BetreuerIn ausgehandelt werden. Die vorliegende Broschüre soll dabei eine Hilfestellung bieten.

Exkurs: Sozialversicherungssituation in Österreich – ein Überblick

Im Prinzip sind in Österreich alle mit Erwerbstätigkeiten verbundenen Einkommen sozialversicherungspflichtig. Die einzige große Ausnahme bilden Einkommen unter der so genannten Geringfügigkeitsgrenze. Die Geringfügigkeitsgrenze wird für jedes Kalenderjahr neu festgelegt (aktueller Wert 2010: Euro 4.395,96/Jahr; Euro 366,33/Monat; Euro 28,13/Tag).

Bei unselbstständigen Beschäftigungen sind sowohl die DienstnehmerInnen als auch die DienstgeberInnen in der Pflicht: Sie teilen sich – wenn auch teilweise zu ungleichen Teilen – die Beiträge zur Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung; die Beiträge zur Unfallversicherung und zur betrieblichen Vorsorge tragen ausschließlich die DienstgeberInnen. Wie Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung entstehen, ist im >> Infoteil 1 >> nachzulesen. Sozialversicherungszeiten aus unselbstständigen Tätigkeiten entsprechen den Anstellungs-/Vertragszeiten (jedenfalls den Zeiten, die der GKK gemeldet werden).

Bei selbstständigen Erwerbstätigkeiten können Sozialversicherungsbeiträge als so genannte Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zunächst werden von der SVA vorläufige Sozialversicherungsbeiträge in Rechnung gestellt, nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden rückwirkend die endgültigen Beiträge ermittelt und es kommt gegebenenfalls zu Nachbemessungen (und entsprechenden weiteren Zahlungsforderungen bzw. Rückverrechnungen). Über das Vorliegen einer Pflichtversicherung entscheidet das Jahreseinkommen: Personen, die ausschließlich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen der Versicherungsgrenze I, die seit vielen Jahren unverändert bei Euro 6.453,36 liegt (Stand 2010). Für Personen, die im selben Kalenderjahr (und sei es nur an einem einzigen Tag) auch andere Einkünfte erwirtschaften (z. B. aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit) oder Transferleistungen beziehen (z. B. Arbeitslosengeld), gilt die Versicherungsgrenze II, die der Jahresgeringfügigkeitsgrenze entspricht (aktueller Wert 2010: Euro 4.395,96/Jahr). Die Versicherungsgrenzen beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Erwerbseinkünfte (= Gewinn, also Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben usw.) aus selbstständiger Tätigkeit, nicht die Summe aller Einkünfte.

Eine Pflichtversicherung in der SVA entsteht zunächst, wenn gegenüber der SVA erklärt wird, dass die jeweilige Versicherungsgrenze im betreffenden Kalenderjahr (voraussichtlich) überschritten wird. Die Pflichtversicherung gilt jeweils für das ganze Kalenderjahr. Stellt sich nach Jahresende heraus, dass die Versicherungsgrenze nicht erreicht wurde, hat das keine Konsequenzen in Bezug auf den Versicherungsschutz oder das Fortbestehen der Pflichtversicherung. Sehr wohl ist das Bestehen einer solchen Pflichtversicherung aber ein Grund für den Ausschluss aus dem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld – auch wenn aufgrund einer beendeten unselbstständigen Beschäftigung zeitgleich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen würde. Eine freiwillige Selbstversicherung (in der GKK, oder das so genannte „Opting-In“ in der SVA) betrifft lediglich die Krankenversicherung. Eine Pflichtversicherung entsteht dadurch nicht, daher ist sie für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht relevant.

Erfolgt keine Erklärung gegenüber der SVA (wenn zwar selbstständige Tätigkeiten geplant sind oder auch ausgeübt werden, das Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenzen aber voraussichtlich nicht erfolgen wird) und stellt sich z. B. nach Jahresende bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung oder nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides heraus, dass die zutreffende Versicherungsgrenze überschritten wurde, so kommt es nachträglich zu einer Pflichtversicherung für das betreffende Kalenderjahr. Die entsprechenden Versicherungsbeiträge werden in diesem Fall nachträglich vorgeschrieben (gegebenenfalls mit einem Beitragszuschlag, wenn die/der Versicherte das Überschreiten nicht selbst meldet, sondern die SVA erst durch die automatische Übermittlung der Einkommensdaten durch das Finanzamt vom Überschreiten der Versicherungsgrenze erfährt).

Für einen unterjährigen Eintritt in die SVA-Pflichtversicherung (d. h. Abgabe einer Versicherungserklärung mit der Mitteilung, dass die selbstständige Tätigkeit nicht am 1. 1., sondern zu einem anderen Zeitpunkt begonnen wurde) dürfen weder die Tätigkeit noch die Tätigkeitsabsicht noch die laufenden Betriebsausgaben in die Zeit vor dem Eintritt in die SVA fallen. In der Regel wird aber nur geprüft, ob für das Vorjahr eine Pflichtversicherung in der SVA vorlag. Ist das nicht der Fall, wird die SVA den angegebenen Tätigkeitsbeginn akzeptieren.

Für einen unterjährigen Austritt aus der Pflichtversicherung (der u. a. eine notwendige Voraussetzung ist, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu können) gibt es für so genannte Neue Selbstständige (FreiberuflerInnen) zwei Möglichkeiten:

- (a) Widerruf der Erklärung (nach § 2 Abs. 1 Z. 4 2. Satz GSVG) an die SVA, dass die Versicherungsgrenzen überschritten werden („Ich erreiche die Versicherungsgrenzen im laufenden Jahr doch nicht.“);
- (b) Einstellung der selbstständigen Tätigkeit.

Sowohl bei einem Widerruf als auch bei einer Beendigung der selbstständigen Tätigkeit ist die SVA verpflichtet, die Pflichtversicherung zunächst zum Monatsletzten einzustellen. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides (im Fall eines Widerrufs jener des laufenden Jahres; im Fall einer Einstellung jener des Folgejahres) erfolgt eine Prüfung, ob die Beendigung korrekt war oder nicht.

Lückenschluss in der SVA

Lückenschluss bedeutet, dass die SVA unter bestimmten Voraussetzungen für den Zeitraum einer Abmeldung aus der Pflichtversicherung (z. B. zwischen zwei selbstständigen Tätigkeiten) eine durchgehende selbstständige Tätigkeit annimmt und die während dieses abgemeldeten Zeitraums entstandene Versicherungslücke schließt. Diese Vorgangsweise der SVA basiert auf dem Grundsatz, dass selbstständige Tätigkeiten dauerhaft sind, auch wenn sie nicht notwendigerweise mit konstanten Einnahmen einhergehen. Das bedeutet konkret, dass es für Neue Selbstständige nicht möglich ist, die Pflichtversicherung monatsweise abzumelden, um in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld beziehen zu können.

In der Regel erfolgt eine Durchversicherung ab 1. 1. (auch bei später angegebenem Tätigkeitsbeginn) dann, wenn im Vorjahr eine Pflichtversicherung in der SVA aufrecht war. Die Pflichtversicherung in der SVA kann jedoch auch unterjährig jeweils zum Monatsletzten beendet werden: Entweder weil die Einkommensprognose zu revidieren ist („Ich erreiche die Versicherungsgrenzen doch nicht“; Widerruf der Versicherungserklärung, s. o.), oder weil die Tätigkeit eingestellt wird.

Nach einem Widerruf wird der Einkommensteuerbescheid für das laufende Jahr geprüft: Liegt das Einkommen doch über der Versicherungsgrenze, wird auch für den Rest des Jahres eine Pflichtversicherung vorgeschrieben (Lückenschluss).

Bei einer Einstellung der Tätigkeit wird in der Regel erst der Einkommensteuerbescheid des Folgejahres geprüft (Einnahmen im laufenden Jahr über der Versicherungsgrenze widersprechen nicht per se der Einstellung der Tätigkeit). Macht der Einkommensteuerbescheid des Folgejahres eine Pflichtversicherung notwendig, wird die SVA zunächst davon ausgehen, dass die Tätigkeit nicht eingestellt wurde – es folgt der rückwirkende Lückenschluss ab Einstellung der Tätigkeit.

Eine Durchversicherung erfolgt allerdings dann nicht, wenn die Tätigkeiten vor Einstellung und nach erneutem Tätigkeitsbeginn unterschiedliche waren (z. B. zuvor Neue Selbstständigkeit, und dann gewerblich selbstständig). Kein Lückenschluss erfolgt auch dann, wenn sich die selbstständigen Tätigkeiten durch ein klares Ende (betriebliche Einstellung auch gegenüber dem Finanzamt inklusive Schlussbilanz, keine Tätigkeitsabsicht, keine laufenden Betriebsausgaben) bzw. einen klaren Anfang auszeichnen. Hier wird sehr genau geprüft, insbesondere bei sehr kurzen Versicherungslücken. Unklarheiten sprechen in der Regel für einen Lückenschluss.

Im Fall einer Erklärung gegenüber der SVA, dass die Tätigkeit eingestellt wird, sind keine laufenden Betriebsausgaben mehr möglich. Werden solche gegenüber dem Finanzamt trotzdem geltend gemacht, wird die SVA diese als Fortsetzung der Tätigkeit interpretieren.

Weitere, ausführlichere Informationen gibt es bei den Versicherungsträgern.

Disclaimer

An sich ist gesetzlich vorgegeben, durch welche Arbeitssituationen welche Vertragsformen (echtes Dienstverhältnis, freier Dienstvertrag, Werkvertrag) und damit auch welche spezifischen Sozialversicherungsregelungen (Pflichtversicherungen) begründet werden. Einschlägige Informationen gibt es u. a. bei der AK. In der Praxis werden diese Regelungen aber – nicht nur – im Kunst-, Kultur- und Medienfeld immer mehr umgangen.

Arbeitslos kann nur noch sein, wer keiner Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt

Dieser Grundsatz gilt seit 1. 1. 2009 und hat weitreichende Konsequenzen für jene, die ihren Lebensunterhalt quer zur zweigliedrigen Sozialversicherungsarchitektur verdienen (d. h. die sowohl selbstständig als auch unselbstständig tätig sind). Das zentrale Problem ergibt sich aus der jahresweisen Betrachtung der Einkünfte und dem entsprechenden Geltungszeitraum der Sozialversicherung für Neue Selbstständige sowie dem immanenten Prinzip des Lückenschlusses (siehe oben). Denn selbstständige Tätigkeiten können in der Regel nur beendet, nicht unterbrochen werden. Das bedeutet: Wird eine selbstständige Tätigkeit beendet, später jedoch wieder aufgenommen, nimmt die SVA eine durchgehende selbstständige Erwerbstätigkeit an (und schließt – sofern die Versicherungsgrenze überschritten wurde – die Versicherungslücke). Eine Ausnahme gibt es lediglich für die eigentliche Kernklientel der SVA: Selbstständige, die der Gewerbeordnung unterliegen, können ihr Gewerbe auch ruhend stellen.

Im Prinzip gilt also: Wer im laufenden Jahr der Pflichtversicherung in der SVA unterliegt, kann in diesem Jahr keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen. Wer nachträglich aufgrund des erzielten Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in die Pflichtversicherung der SVA aufgenommen wird, verliert rückwirkend auch den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es kommt dann meist auch zur Rückzahlung des erhaltenen Arbeitslosengeldes (Fortsetzung siehe >> Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >>).

Spezifische Regelungen für Personen mit komplexen Arbeits- und Versicherungssituationen

Wie schon in der Einleitung zu diesem Abschnitt erwähnt, war die Arbeitslosenversicherung und die für sie zuständige Institution, das AMS, bis vor Kurzem eine Einrichtung ausschließlich für unselbstständig Erwerbstätige. Sobald selbstständige Tätigkeiten dazukommen, wird es nicht nur legislatisch kompliziert, sondern oft auch in der unmittelbaren Praxis. Hier kann nur dazu aufgerufen werden, sich nicht entmutigen zu lassen und im Zweifelsfall organisierte Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Selbstständiges Arbeiten während des Arbeitslosengeldbezugs

Selbstständiges Arbeiten und Arbeitslosengeldbezug schließen sich, wie bereits erwähnt wurde, nicht grundsätzlich aus. Das Zusammenspiel ist größtenteils im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt – aber vorderhand nicht mit den Grundprinzipien der Sozialversicherungsarchitektur vereinbar. Das liegt einfach daran, dass die Sozialversicherungssysteme für selbstständige Tätigkeiten und abhängige Beschäftigungsverhältnisse komplementär angelegt und Schnittstellen und Kompatibilitäten in ihrem Rahmen also eigentlich nicht systematisch vorgesehen sind.

Zuverdienst bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze

Die Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld betreffen immer alle Einkommen additiv. Wer z. B. parallel zum Arbeitslosengeldbezug durchgehend geringfügig unselbstständig tätig ist und die Geringfügigkeitsgrenze damit bereits ausschöpft, hat keine Möglichkeit, zusätzlich noch selbstständig zu verdienen, ohne Arbeitslosengeld zu verlieren. Nicht planbare Einkommen wie Werkverkäufe, Tantiemen usw. können damit schnell zu einem grundsätzlichen Problem werden.

Im Prinzip gilt: Selbstständige Einnahmen bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze sind in der Regel kein Grund vom AMS-Bezug ausgeschlossen zu werden. Je nach Verteilung und Struktur dieser Einkommen kann es aber zu (vorübergehenden) empfindlichen Reduktionen des Bezugs kommen. Selbstständige Einnahmen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze sind in der Regel ein Grund dafür, den Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einzubüßen. >> Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >>, >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >>

Geringfügigkeitsgrenzen

Die Geringfügigkeitsgrenzen sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, § 5 Absatz 2 geregelt. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt, da die Geringfügigkeitsgrenze verschieden beurteilt wird. So ist bei unselbstständig erwerbstätigen DienstnehmerInnen das Entgelt, bei selbstständig Erwerbstätigen das Einkommen bzw. auch der Umsatz maßgeblich.

(1) Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

(a) Wurde das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart, so gilt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2010: Euro 366,33).

(b) Wurde das Beschäftigungsverhältnis für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, so gilt die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2010: Euro 28,13). Insgesamt darf das monatliche Entgelt jedoch keinesfalls die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

(2) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

Geringfügig ist eine Tätigkeit dann, wenn

(a) weder das auf einen Arbeitstag entfallende Einkommen oder 11,1 % des auf einen Arbeitstag entfallenden Umsatzes die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von Euro 28,13 noch

(b) das monatliche Einkommen oder 11,1 % des monatlichen Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von Euro 366,33 übersteigen.

Die Jahresgeringfügigkeitsgrenze entspricht der 12-fachen monatlichen Grenze.

Zentrale Unterscheidungen betreffend Tätigkeits-Definition

Im Folgenden werden unterschiedliche Begrifflichkeiten vorgestellt, die im Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Sozialversicherung bedeutsam sein können bzw. im Umlauf sind. Wichtig ist im Einzelnen die Unterscheidung, welche Definitionen/Begrifflichkeiten gegenüber welcher Institution relevant sind. Einige Konstruktionen entsprechen zwar der intendierten und vorgegebenen Durchführungspraxis, stehen jedoch rechtlich auf wackeligen Beinen (auch zugunsten der Erwerbslosen) und sind im Rechtsstreit zwischen Erwerbslosen und AMS möglicherweise nicht von Bedeutung.

Vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit

Die Unterscheidung zwischen durchgehender und vorübergehender selbstständiger Tätigkeit ist nur am AMS relevant. Die SVA (d. h. das GSVG) kennt diese Unterscheidung nicht. Vorübergehend (im Sinne des AIVG) ist eine selbstständige Tätigkeit dann, wenn der Tätigkeitszeitraum weniger als 28 Tage beträgt und dieser Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag nachgewiesen werden kann. (Auch eine unselbstständige vorübergehende Beschäftigung zeichnet sich durch einen Beschäftigungszeitraum von weniger als 28 Tagen aus.) Eine befristete Tätigkeit (z. B. Befristung auf 6 Wochen) ist nicht per se eine vorübergehende Tätigkeit im Sinne des AIVG.

Liegt dem Auftrag kein schriftlicher Werkvertrag zu Grunde, reicht möglicherweise auch das Vorlegen eines so genannten „Übereinkommens“, das die wesentlichen Eckdaten der selbstständigen Tätigkeit (AuftraggeberIn, AuftragnehmerIn, Zeit, Ort und Art der Leistung sowie Honorar) enthält. Wichtig ist, dass entweder der Werkvertrag oder das Übereinkommen von der AuftraggeberIn unterschrieben sein muss. Zusätzlich gibt es auch einen Ermessensspielraum seitens des AMS basierend auf dem (von der SVA bekannten) Grundsatz, dass Tätigkeiten, die üblicherweise selbstständig erfolgen, nicht vorübergehend sein können. Es kann also passieren, dass eine Tätigkeit auch dann nicht als vorübergehend anerkannt wird, wenn ein Werkvertrag oder eine zeitlich befristete Übereinkunft vorliegen (dies ist allerdings sehr unwahrscheinlich).

Alle selbstständigen Tätigkeiten im Jahresverlauf (relevant immer ab 1. 1.), deren Beginn und Ende nicht durch Vorlage eines Vertrages nachgewiesen werden können, gelten als Bestandteil einer durchgehenden selbstständigen Tätigkeit. Für die SVA gibt es ohnehin nur die durchgehende selbstständige Tätigkeit.

Wichtig: Vorübergehende selbstständige Tätigkeiten können innerhalb eines Jahres gegenüber dem AMS nur insofern geltend gemacht werden, als keine durchgehenden selbstständigen Tätigkeiten vorliegen bzw. dem AMS gemeldet wurden (ein entsprechendes Formular bekommen am AMS alle vorgelegt, die potenziell auch selbstständig arbeiten). Der Status einer/eines durchgehend Selbstständigen kann erst zu Beginn des Folgejahres auf Antrag zurückgelegt werden.

Die Unterscheidung zwischen vorübergehender und durchgehender Beschäftigung/Tätigkeit hat zunächst Konsequenzen für die Berechnung des Arbeitslosengeldanspruchs. Im Zusammenhang mit dem Team 4 KünstlerInnenservice (>> Infoteil 2 >>) ist die Definition einer vorübergehenden Beschäftigung/Tätigkeit auch maßgeblich für die – nach 12 Monaten stattfindende – Beurteilung über den Verbleib in der Betreuung durch das Team 4 KünstlerInnenservice.

Befristete selbstständige Tätigkeit

Als befristet gilt eine selbstständige Tätigkeit gegenüber dem AMS dann, wenn (wie oben) der Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag nachgewiesen oder allenfalls ein Übereinkommen vorgelegt werden kann und die Befristung vom AMS akzeptiert wird. Der Tätigkeitszeitraum ist für den Berechnungsmodus des Arbeitslosengeldes relevant (weniger als 28 Tage oder mehr), nicht aber hinsichtlich der Folgen, die sich aus einer rückwirkenden Durchversicherung in der SVA ergeben.

Die 62-Tage-Regelungen

Unselbstständige Beschäftigungen, die bis zu 62 Tage dauern, gelten gegenüber dem AMS nur als Unterbrechung des Arbeitslosenanspruchs. Danach ist kein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld erforderlich. Für den Weiterbezug des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe genügt es, dem AMS das Beschäftigungsende zu melden. Bei einer unselbstständigen Beschäftigung ab einer Dauer von 63 Tagen ist ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe notwendig. Bei Erreichen einer neuen Anwartschaft (in der Regel bei Beschäftigungen, die länger als 28 Wochen andauern) ändert sich normalerweise auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (>> Infoteil 1 >>). In diesem Fall beginnt der Anspruch auf Arbeitslosengeld neu. Ist keine neue Anwartschaft erreicht, wird die Beschäftigung als Unterbrechung des Arbeitslosengeldanspruchs gewertet. Die Höhe des Bezugs bleibt gleich. >> Beispiel 4 >>

Achtung bei nahendem Ende des Arbeitslosengeldanspruchs: Ein Antrag auf Notstandshilfe muss fristgerecht eingebracht werden.

Bei befristeten selbstständigen Tätigkeiten hat die 62-Tage-Regelung zunächst keine Relevanz. Bleibt man am AMS gemeldet (auch wenn aktuell kein Bezug besteht), kann eine befristete selbstständige Tätigkeit auch länger als 62 Tage dauern. Eine neue Anwartschaft kann mit der selbstständigen Tätigkeit nicht erworben werden.

Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten

Solange eine Person neben dem AMS-Bezug ausschließlich selbstständigen Tätigkeiten nachgeht, bei denen der Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag (oder allenfalls einem Übereinkommen) nachgewiesen werden kann, und die Befristung vom AMS akzeptiert wird, ist die Höhe der Einnahmen im Grunde nur in jenen Zeiträumen relevant, in denen Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bezogen wird (bzw. eine Vormerkung am AMS aufrecht ist). Sobald dieser Nachweis einmal nicht gelingt, gelten die unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >> dargestellten Regelungen – und zwar rückwirkend ab Jahresbeginn hinsichtlich aller selbstständigen Tätigkeiten. Wenn eine Person neben dem AMS-Bezug ausschließlich unselbstständige Einkünfte hat, sind nur die Ausführungen zur Berechnung vorübergehender Tätigkeiten (d. h. kürzer als 28 Tage) relevant.

Berechnung von Arbeitslosengeld bei „vorübergehender Erwerbstätigkeit“ (kürzer als 28 Tage)

Liegt das aus einer (oder mehreren) vorübergehenden Erwerbstätigkeit(en) erzielte Einkommen in einem Kalendermonat unter der Geringfügigkeitsgrenze, hat dies keine Auswirkungen auf die Bezugshöhe.

Übersteigt das aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze, wird es (laut § 21a AIVG) auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe angerechnet. Konkret besteht dann für die Tage der Erwerbstätigkeit kein Anspruch. In den beschäftigungslosen Tagen gilt: 90 % des Einkommens minus Geringfügigkeit dividiert durch die arbeitslosen Tage wird vom Arbeitslosengeld abgezogen. Ist das Ergebnis kleiner oder gleich Null, gibt es im jeweiligen Monat kein Arbeitslosengeld. Diese Berechnungsweise wird auf unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten gleichermaßen angewendet.

Als Nettoeinkommen im Sinne des § 21a AIVG gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Entgelt bzw. die auf der Honorarnote ausgewiesene Einnahme abzüglich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. (Weitere Ausgaben können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Es gilt jedoch eine Pauschale von 10 %).

>> Beispiele 1 und 2 >>

Berechnung von Arbeitslosengeld bei befristeter selbstständiger Tätigkeit, die 28 Tage oder länger dauert

Ist eine Tätigkeit für einen Zeitraum von 28 Tagen oder mehr vereinbart, gilt für den Arbeitslosengeldbezug: Das Einkommen dividiert durch die Beschäftigungstage mal 30 Tage (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage im betreffenden Monat) ergibt das relevante Monatseinkommen. Liegt das relevante Monatseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld aufrecht; liegt es darüber, gibt es für den Monat der Tätigkeit keinen Bezug.

Wichtig: Bei befristeten Tätigkeiten ist in Bezug auf das Arbeitslosengeld der Tätigkeitszeitraum maßgeblich. Wenn z. B. nachgewiesen werden kann, dass ein Kontoegang sich auf eine Tätigkeit außerhalb des Zeitraums des Arbeitslosengeldbezugs bezieht, wird er nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

>> Beispiele 3 und 7 >>

Die Folgen eines Überschreitens der Jahresgeringfügigkeitsgrenze durch befristete/vorübergehende selbstständige Tätigkeiten

Wird mit einem Einkommen aus befristeter/vorübergehender selbstständiger Tätigkeit bereits vor erstmaliger Antragstellung auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe absehbar die Versicherungsgrenze überschritten, ist korrekterweise eine Meldung an die SVA zur Einbeziehung in die Pflichtversicherung notwendig. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe kann in der Folge nur geltend gemacht werden, nachdem die Pflichtversicherung beendet wurde (was korrekterweise nur gemacht werden darf, wenn die Tätigkeit eingestellt wird und keine weitere Tätigkeitsabsicht vorliegt; wird anschließend eine betrügerische Absicht vermutet, wird dies rechtliche Folgen haben).

Ergibt der Einkommensteuerbescheid eine nachträgliche Durchversicherung in der SVA, wird das AMS den Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe für die seitens der SVA festgestellten Versicherungszeiten widerrufen. Ein Widerruf bedeutet nicht automatisch auch eine Rückforderung. Eine Rückforderung des Arbeitslosengeldes kommt bezüglich befristeten/vorübergehenden Tätigkeiten nur in Frage, wenn der/dem Erwerbslosen ein Meldevergehen nachgewiesen werden kann (etwa die Nichtangabe von Einnahmen oder Tätigkeiten). Rückforderungen aufgrund von Meldeverletzungen betreffen immer den gesamten erhaltenen Arbeitslosengeldbezug im betreffenden Zeitraum.

Achtung: Auch Tantiemen oder andere laufende Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit können diesen Status (lediglich vorübergehenden oder anderen befristeten selbstständigen Tätigkeiten nachzugehen) untergraben und den Wechsel in das im Anschluss beschriebene System (>> durchgehende selbstständige Tätigkeit >>) erzwingen – es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Einnahmen eine Folge unselbstständiger Beschäftigungen sind. Der Nachweis muss gegenüber der SVA standhalten. Das AMS ist in der Folge an die Entscheidung der SVA gebunden.

>> Beispiel 6 >>

(Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit

Wenn eine Person selbstständigen Tätigkeiten nachgeht, bei denen keine zeitliche Befristung nachgewiesen werden kann, erfolgt die Beurteilung am AMS entsprechend den Regeln der Pflichtversicherung in der SVA. Es gilt das „wirtschaftliche Risiko“ der Selbstständigen: Solange das selbstständige Einkommen unter der Jahresgeringfügigkeit bleibt (nachträglich durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen), ist ein Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe trotz selbstständiger Tätigkeit möglich. Sobald das Einkommen im Bezugsjahr über der Geringfügigkeit liegt, kommt es zu einer nachträglichen Pflichtversicherung in der SVA, einem Widerruf des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe UND einer Rückzahlungsforderung bis zu maximal der Gesamthöhe des Einkommens.

Berechnung bei durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit – rollierende Berechnung

Bei „durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit“ werden Einkommen und Umsatz „rollierend“, d. h. aufgrund von monatlich im Nachhinein abzugeben-

den Einkommens- und Umsatzerklärungen ermittelt („gleitende Durchschnittsrechnung“). Die endgültige Beurteilung erfolgt aufgrund von Finanzamtsbescheiden.

Die/der LeistungsbezieherIn muss, beginnend mit dem Monat der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, am Ende des Kalendermonats jeweils das in diesem Monat erzielte Einkommen und den Umsatz dem AMS bekanntgeben. Aufgrund dieser Beträge wird beurteilt, ob in diesem Monat Arbeitslosigkeit vorlag. Jeweils am Ende jedes darauffolgenden Monats hat die/der Selbstständige eine entsprechende weitere Erklärung abzugeben. Die im laufenden Kalenderjahr erklärten Beträge werden addiert. Die Summe wird durch die Zahl der herangezogenen Monate geteilt. Anhand des so ermittelten Durchschnitts wird vorläufig beurteilt, ob im laufenden Kalendermonat ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorlag oder nicht. Arbeitslosengeld gibt es in jenen Monaten, in denen der errechnete Betrag unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids werden die Monate während des Arbeitslosengeldbezugs durch das AMS rückwirkend endgültig beurteilt: Ist das Einkommen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze, wird der Bezug widerrufen und es kommt zu einer Rückforderung bis zur Höhe des monatlichen Einkommens (Einkommen laut Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12) bezogen auf die Monate, in denen eine Arbeitslosenleistung bezogen wurde. Liegt das Einkommen unter der Jahresgeringfügigkeitsgrenze, wird das zunächst aufgrund der rollierenden Berechnung vorenthaltene Arbeitslosengeld rückwirkend nachgezahlt.

>> Beispiel 5 >>

Die Durchschnittsermittlung beginnt immer mit dem 1. Jänner, d. h. auch bei einem späteren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung sind selbstständige Einkommen im selben Jahr dem AMS mitzuteilen und fließen in die Berechnung des Arbeitslosengeldes ein: Wer zum Zeitpunkt des versuchten Eintritts in die Arbeitslosenversicherung bereits ein selbstständiges durchgehendes Einkommen über der Jahresgeringfügigkeit erwirtschaftet hat, wird unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtversicherung kein Arbeitslosengeld beziehen können – es sei denn, die selbstständige Tätigkeit wird nachweislich eingestellt (entsprechende Erklärung an SVA und Finanzamt; siehe Beginn >> Infoteil 3 >>).

>> Beispiel 8 >>

Geltendmachung von Ausgaben im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige können Betriebsausgaben geltend machen, d. h. von den Einnahmen abziehen, um daraus den verbleibenden Gewinn zu ermitteln. Gegenüber der SVA sind schließlich die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte (also Einnahmen minus Ausgaben) ausschlaggebend. Das AMS hingegen betrachtet zunächst monatsweise, ob der Zuverdienst während des Bezugs von Arbeitslosengeld im vorgesehenen Rahmen liegt (siehe oben >> Zuverdienst bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze >>). Ein negatives Ergebnis wird vom AMS nicht akzeptiert.

Bei vorübergehenden und anderen befristeten selbstständigen Tätigkeiten

können ausschließlich Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge von den Einnahmen abgezogen werden, die eben diese Tätigkeiten betreffen (in der Regel irrelevant; allenfalls freiwillige „Opting-In“-Beiträge in der SVA oder Steuervorauszahlungen).

Bei einer durchgehenden selbstständigen Tätigkeit

können an sich die im betreffenden Monat angefallenen Ausgaben von den Einnahmen in diesem Monat abgezogen werden – allerdings legt das AMS auch Wert auf Verhältnismäßigkeit. Laufende Abschreibungen von Investitionen aus vergangenen Jahren sind bei den monatlichen Einkommenserklärungen, die durchgehend selbstständig Erwerbstätige dem AMS vorzulegen haben, nicht vorgesehen. Wenn der im laufenden Jahr vom AMS anerkannte Zuverdienst innerhalb der Zuverdienstgrenzen liegt und es daher zu keiner Versicherung in der SVA kommt, wird das AMS nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides das zuvor entsprechend zu viel gekürzte Arbeitslosengeld nachzahlen. Eine Nachzahlung gibt es nur für jene Monate, in denen eine Arbeitslos-Meldung aufrecht war. Eine Versicherung in der SVA bleibt aber unabhängig vom Erreichen der Versicherungsgrenzen aufrecht und ist, falls sie rückwirkend mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs zusammenfällt, auch unabhängig vom Erreichen der Jahresgeringfügigkeitsgrenze ein Grund für den Widerruf, ggf. Rückforderung (Details dazu siehe oben unter >> Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >> und >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >>).

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Wichtig: Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist in Bezug auf Anwartschaft, Bemessungsgrundlage und Arbeitslosengeldhöhe vollkommen getrennt von der „normalen“ Arbeitslosenversicherung, also jener für Unselbstständige, zu betrachten. Bei Eintreten von Arbeitslosigkeit gelten jedoch in beiden Systemen dieselben Regeln: Ein Arbeitslosengeldbezug aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist nur möglich, wenn auch die Kriterien für Arbeitslosigkeit von Unselbstständigen erfüllt sind. Dafür werden bei gleichzeitigem Anspruch aus beiden Erwerbsarten die Bemessungsgrundlagen addiert.

Die Idee ist einfach: Personen, die der Pflichtversicherung in der SVA unterliegen, können freiwillig zusätzlich in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Sobald die selbstständige Tätigkeit eingestellt wird, entsteht nach bestimmten Regelungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zu beachten ist, dass die Tätigkeit tatsächlich eingestellt werden muss und nicht nur (das Einkommen) reduziert werden darf (mindestens ein Monat Pause). Die Umsetzung ist nicht zuletzt wegen der grundsätzlichen Widersprüche zur Sozialversicherungsarchitektur der unselbstständig Beschäftigten ausgesprochen mangelhaft ausgestaltet. Ansprüche auf Arbeitslosengeld können in der Praxis letztlich nur dann geltend gemacht werden, wenn entweder ein Gewerbeschein im Spiel ist, der zurückgelegt werden kann, oder aber, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vollkommen aufgegeben wird (einschließlich Meldung der Betriebseinstellung gegenüber dem Finanzamt, Schlussbilanz, keine Tätigkeit, keine Tätigkeitsabsicht). Sind ausschließlich Ansprüche aufgrund der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige für die Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes relevant, gibt es aber immerhin einen kleinen Vorteil für Neue Selbstständige: In diesem Fall wird der Anspruch auch bei Überschreiten der Jahresgeringfügigkeitsgrenze aufgrund selbstständiger Tätigkeiten vor dem Bezug von Arbeitslosengeld lediglich widerrufen, jedoch nicht zurückgefordert (auf Basis einer Durchführungsweisung des bm:ask an das AMS vom Mai 2009).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige – die Regelungen

(a) Die Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige muss zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit getroffen werden (innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt in die Pflichtversicherung). Diese Entscheidung gilt für acht Jahre. (Ein vorzeitiger Ausstieg ist möglich, wenn die selbstständige Tätigkeit für den Rest der acht Jahre komplett eingestellt wird.)

(b) Die Beitragsstufe wird zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeitslosenversicherung festgelegt. Die Versicherten können zwischen drei Beitragsstufen wählen, auch diese Entscheidung ist acht Jahre bindend. Das tatsächliche Einkommen ist – anders als bei der Sozialversicherung – für die Höhe des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung nicht relevant.

(c) Ansprüche aus früheren unselbstständigen Tätigkeiten werden mit etwaigen Ansprüchen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung addiert. Aufrechte Ansprüche aus früheren unselbstständigen Tätigkeiten können aber auch geltend gemacht werden, wenn keine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurde (sofern für dazwischenliegende Tätigkeiten die Rahmenfristerstreckungsmöglichkeiten anwendbar sind).

(d) Arbeitslosigkeit tritt erst dann ein, wenn keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufrecht ist: Wer einen Gewerbeschein hat, kann diesen ruhend melden. Wer keinen Gewerbeschein hat, kann nur arbeitslos werden, wenn sie/er die Tätigkeit einstellt und dies vor einem Antrag auf Arbeitslosengeld der SVA meldet (per Erklärung).

Achtung: Ein Lückenschluss durch die SVA führt zu einem Widerruf des zwischenzeitlich bezogenen Arbeitslosengeldes und kann auch zu Rückzahlungsforderungen führen (hier gelten die gleichen Regeln wie oben unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >> beschrieben).

(e) Die Praxis in der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs: Im Prinzip gelten die gleichen Regelungen wie für Unselbstständige mit einer grundlegenden Einschränkung: Selbstständige Tätigkeiten müssen im ersten Monat des Arbeitslosengeldbezugs komplett ruhen.

Danach ist es zwar möglich, neben dem Bezug von Arbeitslosengeld bis zur Geringfügigkeitsgrenze (je nach der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs anteilig bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze) dazuzuverdienen – unselbstständig oder auch selbstständig. Allerdings werden beim Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die Einkünfte aus dem gesamten Kalenderjahr berücksichtigt – also gegebenenfalls auch die Einnahmen aus der aktiven selbstständigen Zeit vor dem Bezug von Arbeitslosengeld. Siehe auch oben unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >>.

(f) Die Praxis der Arbeitsvermittlung wird aller Voraussicht nach widersprüchlich: Zum einen sind alle Tätigkeiten einzustellen, die auf eine Wiederaufnahme des Gewerbes oder der freiberuflichen selbstständigen Tätigkeit abzielen (Werbung, Projektanträge oder auch Stipendienanträge, die als zur selbstständigen Tätigkeit gehörend gelten) – ein Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird vom AMS allerdings nicht grundsätzlich als eine Intention in dieser Richtung gewertet.

Zum anderen ist alles zu unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit zu beenden. Noch ist nicht absehbar, wie mit diesen Widersprüchen umgegangen wird.

Sinnvoll im Sinne der Verbindung mit einem eventuellen Anspruch aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist dieses Modell derzeit wohl nur für Gewerbetreibende (mit Gewerbeschein), die bislang keine Ansprüche aus unselbstständigen Tätigkeiten erworben haben und keiner weiteren Tätigkeit nachgehen. Überlegenswert ist es vielleicht auch für jene, die ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation (über Jahre hinweg) gut vorausplanen können. Das gilt aber wahrscheinlich für die Wenigsten. Und nicht zuletzt muss das Einkommen hoch genug sein, damit die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leistbar sind. Entsprechend selten wird dieses Modell auch bislang genutzt.

Infoteil 4

Arbeiten und AMS: Bildungskarenz, Eingliederungsbeihilfe, Arbeitsstiftungen...

Seit vielen Jahren bietet das AMS Programme zur (Teil-)Finanzierung von Arbeitsplätzen respektive Fortbildung an. Diese Programme haben zwar zahlreiche Namenswechsel erfahren, werden im Kern aber seit Jahren konstant angeboten. Änderungen gibt es – wie so oft – im Detail.

Bildungskarenz

Das ursprüngliche Ziel der Bildungskarenz ist dem Konzept des lebenslangen Lernens entlehnt. Im Prinzip handelt es sich um Stipendien für eine Weiterbildungsauszeit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses. In Zeiten der Wirtschaftskrise wird dieses Instrument aber zusehends auch offiziell als Jobberhaltungsmaßnahme eingesetzt: Bildungskarenz statt Kündigung. Die Zugangsvoraussetzungen (wie auch die Bedingungen/Auflagen während der Bildungskarenz) sind in den letzten Jahren mehrfach verbessert worden. Die Beihilfe (= Weiterbildungsgeld) wird an die Betroffenen bezahlt. Während der Bildungskarenz erfolgen keine Kurszuweisungen oder andere so genannte Aktivierungsmaßnahmen durch das AMS. Es besteht kein gesonderter Kündigungsschutz, die mit der/dem DienstgeberIn vereinbarten Kündigungsfristen und -termine gelten unverändert.

(1) Voraussetzungen

(a) Erfüllte Anwartschaft auf den Bezug von Arbeitslosengeld.

(b) Mindestens 6 Monate Anstellung bei der/demselben DienstgeberIn.

(c) Nachweis über mindestens 20 Wochenstunden (Fort-)Bildungsmaßnahmen in der Bildungskarenzzeit oder „vergleichbare zeitliche Belastung“, z. B. Studium.

(d) Einverständnis der/des DienstgeberIn. Es besteht kein Rechtsanspruch!

(2) Weiterbildungsgeld

(a) Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs (mindestens in Höhe des minimalen Kinderbetreuungsgeldes; 2010: Euro 14,53 täglich).

(b) Kann innerhalb von vier Jahren im Ausmaß von maximal zwölf Monaten in Anspruch genommen werden. Die Aufteilung in mehrere Blöcke ist zulässig; die Mindestzeit eines Teils der Bildungskarenz beträgt zwei Monate.

(c) Als Zuverdienstgrenze gilt die Geringfügigkeitsgrenze. Im Unterschied zum Arbeitslosengeldanspruch ist hier auch eine durchgehende Weiterbeschäftigung (mit Herabsetzung des Dienstverhältnisses auf Geringfügigkeit) bei der/demselben DienstgeberIn zulässig.

(3) Zusammenspiel mit Arbeitslosengeld-Ansprüchen

(a) Das Weiterbildungsgeld ist im Prinzip nicht in eine spätere Bemessungsgrundlage einzurechnen – außer zum Vorteil der Erwerbslosen (das heißt, wenn der Arbeitslosengeldanspruch durch die Einberechnung des Weiterbildungsgeldes höher ausfällt).

(b) Die Zeiten der Bildungskarenz gelten als Rahmenfristerstreckungsgründe: Die vor dem Antritt der Bildungskarenz bestehenden Anwartschaftsmonate bleiben in vollem Umfang erhalten. Nachzulesen im § 26 AIVG

Eingliederungsbeihilfe

Die Grundidee ist Langzeitarbeitslose und akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Lohnsubventionen wieder in den „Normalarbeitsmarkt“ zu integrieren. Die Beihilfe wird an die DienstgeberInnen bezahlt.

(1) Voraussetzungen

(a) Langzeitarbeitslosigkeit (durchgehende Arbeitslosigkeit im Ausmaß von mehr als 12 Monaten, bei Personen unter 25 Jahren von mehr als 6 Monaten) oder akut drohende Langzeitarbeitslosigkeit (bei länger als arbeitslos oder als SchulungsteilnehmerInnen vorgemerkten Personen, WiedereinsteigerInnen nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung, Personen mit am Arbeitsmarkt nicht nachgefragten Qualifikationen, AbsolventInnen schul- oder hochschulgesetzlich geregelter Ausbildungen mit mangelnder betrieblicher Praxis) oder älter als 45 Jahre oder KünstlerIn (nach den Maßstäben von Team 4 – **Achtung**, gilt nur in Wien).

(b) Arbeitslosmeldung. Ein aufrechter Anspruch auf Geldleistungen ist NICHT notwendig.

(c) Anstellung durch eineN DienstgeberIn (mindestens 20 Wochenstunden); Bezahlung nach Kollektivvertrag (oder höher) oder – wenn kein Kollektivvertrag vorhanden/zutreffend ist – nach branchenüblichen Löhnen.

(d) Nicht förderbar sind Personen, die dem geschäftsführenden Organ der FörderwerberInnen angehören, z. B. oft Vorstandsmitglieder.

(2) Geldleistungen und Förderzeiträume

(a) Die maximale anteilige Förderhöhe beträgt 66,7 % der Bemessungsgrundlage (Bruttoentgelt plus 50 % Pauschale für die Nebenkosten, entspricht in etwa 100 % des vereinbarten Bruttoehnes). Gedeckelt ist die Beihilfe mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

(b) Der maximale Förderzeitraum gemäß der bundesweiten, vom Verwaltungsrat des AMS beschlossenen Förderrichtlinie beträgt zwei Jahre. Grundsätzlich sind Dauer und Höhe der gewährten Förderung von der individuellen Vereinbarung mit den FördernehmerInnen (DienstgeberInnen) abhängig, die im Rahmen der bundesweiten Vorgaben getroffen werden muss.

(c) Hinweis: Auch für (kurze) befristete Dienstverhältnisse ist eine Eingliederungsbeihilfe möglich.

Achtung: Verbindliche Förderzusagen seitens des AMS sind nicht vorgesehen. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass die Maßnahme im konkreten Einzelfall arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, und die Förderung vor Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses vereinbart wird. Es besteht kein Rechtsanspruch!

(3) Zusammenspiel mit Arbeitslosengeld-Ansprüchen

Gegenüber dem AMS sind die geförderten Anstellungen den nicht geförderten gleichgestellt (und später bei der (Neu-)Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld relevant).

(4) Zusammenspiel mit Team 4 KünstlerInnen-service (Wien)

(a) Anstellungen von KünstlerInnen können durch die Eingliederungsbeihilfe gefördert werden, wenn der/die KünstlerIn zuvor der BBE Team 4 KünstlerInnen-service zugewiesen wurde. Das heißt, wer von AMS-BetreuerInnen die Maßnahme Team 4 vorgeschlagen bekommt oder selbst eine solche Zuweisung erfolgreich urgiert, kann versuchen potenziellen DienstgeberInnen mit der Aussicht auf Eingliederungs-

ungsbeihilfe eine Anstellung attraktiv(er) zu machen.

(b) Insbesondere aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Betreuung von KünstlerInnen im Team 4 (maximal ein Jahr) wird die Vergabe der Eingliederungsbeihilfe seitens Team 4 und AMS Wien aktiv unterstützt.

Arbeitsstiftungen

Für Außenstehende sind Arbeitsstiftungen eines der undurchsichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. Ein auf Grund der Wirtschaftskrise stark forciertes Instrument sind die so genannten Outplacementstiftungen, die im Zuge von Betriebsschließungen oder größerem Personalabbau im Rahmen der notwendigen Sozialpläne entwickelt werden. Das für den Bereich Kunst, Kultur und Medien interessantere Angebot des AMS stellen Implacementstiftung dar. Dabei geht es um die Qualifizierung von arbeitslosen Personen auf einen konkreten Personalbedarf hin. Dadurch sollen Arbeitsplätze besetzt werden, für die ein entsprechendes Arbeitskräfteangebot fehlt (insbesondere auch Berufs(wieder)einstiegsförderungen). In der Praxis ergeben sich mögliche Einsatzbereiche oft dort, wo auch AkademikerInnen-Trainees (siehe unten >> Arbeitstraining >>) beschäftigt werden.

Kriterien im Überblick

(a) Voraussetzung ist im Grunde das Finden einer passenden Arbeitsstiftung (z. B. über das AMS) und der erfolgreiche Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stiftung, geförderter Person, zukünftiger/m DienstgeberIn und dem AMS. Im Bereich der Implacementstiftungen werden die Abwicklungsschritte meist von der Stiftung koordiniert. Eine erfüllte Anwartschaft des Stiftungsteilnehmers / der -teilnehmerin ist bei der Implacementstiftung nicht unbedingt notwendig.

(b) Das Ziel der Teilnahme an einer Implacementstiftung besteht meist aus dem Doppel Qualifizierung und Schaffung eines Arbeitsplatzes. Entsprechend sind Qualifizierungskurse häufig Bestandteil eines Stiftungsvertrages (die Kosten hat üblicherweise die/der DienstgeberIn zu tragen). Arbeitsplatzgarantien sind kaum je Teil dieser Verträge.

(c) Die Bezahlung erfolgt meist durch einen Mix aus Arbeitslosengeld oder einem Beitrag zur Deckung des Lebensunterhaltes und einem „Stipendium“ der ArbeitgeberInnen. Falls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und dieser vom Stiftungsvertrag erfasst wird, verlängert sich der Zeitraum des möglichen Arbeitslosengeldbezugs um die Zeit der Stiftungsteil-

nahme. Für den Zuschuss von ArbeitgeberInnenseite sieht die derzeitige Regelung in der entsprechenden Förderrichtlinie vor, dass die monatliche Zuschussleistung pro Person mindestens Euro 100,00 für Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten und mindestens Euro 200,00 für Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten betragen soll (in Anlehnung an den so genannten „Qualifizierungsbonus“, der MaßnahmenteilnehmerInnen außerhalb des Stiftungsbereichs gewährt wird).

Im Folgenden wird ein Überblick über weitere Möglichkeiten gegeben. Eine umfangreichere Bearbeitung ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Konkretere Informationen gibt es je nach Bedarf am AMS, bei der AK, beim ÖGB oder bei Erwerbsloseninitiativen und den Interessenvertretungen.

>> Materialien >>

Arbeitstraining

Unter dem Titel „Arbeitstraining“ (früher u. a. bekannt als AkademikerInnentraining) werden bereits seit einigen Jahren all jene arbeitsfördernden Maßnahmen zusammengefasst, die in der Zeit zwischen Ausbildungsende (z. B. Studium) und Eintritt ins Erwerbsleben beantragt werden können. Voraussetzung ist die Unterstützung des Antrags durch eine/n DienstgeberIn und eine (rechtlich nicht bindende) Beschäftigungszusage nach Ende des Arbeitstrainings. Die maximale Dauer beträgt drei Monate. Ob eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich ist, wird individuell am AMS entschieden. Als Leistung für die/den Trainee ist eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ durch das AMS vorgesehen, die ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld gewährt wird (etwa Euro 20,00/Tag; abhängig von vielen Faktoren).

Informationsblätter zu diesem Thema sind zwar auf der Homepage des AMS vorhanden, allerdings nicht gefeatured und über die seiteneigene Suchfunktion nicht auffindbar.

Kurse, sonstige Maßnahmen gem. § 9 AIVG

Bei längerem Verbleiben in der Arbeitslosigkeit wird in der Regel die Frage nach Kursen und sonstigen Maßnahmen relevant. Vorneweg: Die jeweils geltenden Maßgaben für die Zuteilung durch BetreuerInnen sind regional unterschiedlich und im Normalfall in internen Weisungen/Dienstvorschriften festgehalten (sie sind also sehr stark arbeitsmarktorientiert). Normalerweise ist das Engagement der Erwerbslosen ausschlaggebend für die subjektive Qualität der Kurse: Wer eigene Vorschläge mitbringt und diese im Sinne der Verbesserung der persönlichen Chancen am Arbeitsmarkt argumentiert, hat gute Aussichten den jeweiligen Kurs zugewiesen zu bekommen, sofern dieser geeignet erscheint, arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Vorgänge (relevante Erhöhung der individuellen Vermittlungs- und Beschäftigungschancen) herbeizuführen, nicht zu teuer ist, eine ausreichende Anzahl an Wochenstunden Beschäftigung verspricht und insgesamt weder zu kurz noch zu lang dauert. Ein Austausch mit anderen Erwerbslosen, Erwerbsloseninitiativen und Interessenvertretungen ist sehr zu empfehlen.

Wie oft und in welchen zeitlichen Abfolgen ein Kurs oder eine Maßnahme bei längerer Erwerbslosigkeit vorgeschlagen wird (oder erfolgreich vorgeschlagen werden kann), ist nicht geregelt. Vielfach kolportierte Faustregeln wie etwa ein Rhythmus von derzeit 6 Monaten sind im Einzelfall nicht von Belang.

Ein Kurs verlängert üblicherweise den Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit des Kurses. Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen können eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ zugesprochen bekommen (in der Regel ist dies der Fall), die mit einer aufrechten Sozialversicherung einhergeht.

Achtung: Die Arbeitsvermittlung hat in jedem Fall Vorrang vor Kursen. D. h. Erwerbslose, die eine Beschäftigung aufnehmen, müssen die Kursteilnahme abbrechen oder aber die Kosten für die Restdauer selbst tragen. Vermittlungsangebote des AMS müssen auch in Kurszeiten wahrgenommen werden. Ein Verweis auf eine aktuelle Kursteilnahme bei einem Vorstellungsgespräch kann zu einer Sperre gem. § 10 AIVG führen.

Eine Zuweisung zu einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE, beispielsweise Team 4 KünstlerInnenbetreuung) bzw. die Teilnahme an einer BBE ist insofern von Bedeutung, als Kursverhandlungen mit den BetreuerInnen in der BBE abzuklären sind, die Kurse aber nur in Absprache mit dem zuständigen Wohnsitz-AMS vergeben werden können. Eine Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs oder eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ gibt es in der Folge für Kurszeiten, nicht aber für die Teilnahme an der BBE.

Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Altersteilzeit

Hier handelt es sich um unterschiedliche Möglichkeiten, beschäftigungslose Jahre kurz vor einem möglichen Pensionseintritt zu erleichtern bzw. ArbeitgeberInnen die Beschäftigung älterer Personen durch direkte oder indirekte Lohnsubvention schmackhaft zu machen. Voraussetzungen und Zugangsmöglichkeiten sind meist an eine relativ hohe Anzahl von Beschäftigungsjahren gebunden.

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe ist eine Art Arbeitslosenversicherung für BeamtInnen, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Infoteil 5

Was tun, wenn ich mit dem AMS-Gebaren nicht einverstanden bin

Das Folgende ist ein kleiner Einblick in das Thema, umfangreichere und vor allem thematisch breitere Information gibt es z. B. in der Broschüre „Rechtshilfetipps von Erwerbsarbeitslosen“, herausgegeben von Autonome AMSandFrauen / Die Erwerbsarbeitsloseninitiative AMSandStrand.

>> Materialien >>

Das AMS ist eine ausgegliederte Behörde. Seine Kernaufgaben, wie Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe und deren Auszahlung, sind jedoch nach wie vor staatliche Aufgaben und unterliegen somit den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen. Daher gibt es für die/den Einzelne/n Möglichkeiten, zu ihrem/seinem Recht zu kommen (oder dies jedenfalls zu versuchen). Wer Arbeitslosengeld in Anspruch nimmt, hat allerdings in der Regel kaum großes Vermögen. Wer längere Zeit mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe leben muss, hat de facto keine Chance, Geld anzusparen. Die vorgesehenen Sanktionen sind aber finanzieller Natur: sechs bis acht Wochen Sperre des Bezugs. Und die Strafen kommen fast immer zuerst. Die vorhandenen Möglichkeiten, Sperren als ungerechtfertigt aufheben zu lassen (falls es so ist), können erst genutzt werden, wenn sie bereits aufrecht sind – und das kann dauern. Aufschiebende Wirkung kann aber auf Antrag zuerkannt werden.

Versäumnis eines Kontrolltermins

Kontrolltermin ist der Fachbegriff für die normalen Termine am AMS, die während der Betreuung durch das AMS von den Erwerbslosen einzuhalten sind. Im AIVG sind diese Termine mindestens wöchentlich vorgesehen, dürfen aber auch öfter oder seltener vorgeschrieben werden. In der Regel gibt es die Termine wesentlich seltener.

Laut § 47 AIVG (bestätigt durch ein VwGH-Erkenntnis 2007) gelten nur jene Termine als Kontrolltermine nach § 49 AIVG, die in der Terminkarte eingetragen sind. Andere (auch schriftlich ausgefertigte) Mitteilungen des AMS, die Termine vorschreiben, können rechtlich keine Kontrolltermine ergeben. In der Praxis

geht das AMS nicht immer rechtskonform vor und greift auch dann zur vorgesehenen Sanktion, wenn ein nicht ordnungsgemäß angekündigter Kontrolltermin versäumt wurde.

Die Folge eines versäumten Termins ist die unmittelbare Einstellung von Zahlungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe usw.) zumindest bis zur nächsten persönlichen Vorsprache der/des Betroffenen beim AMS. Kann die/der Betroffene triftige Gründe (z. B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch) für die Terminversäumnis vorweisen, wird die Zahlungseinstellung unmittelbar und rückwirkend aufgehoben. Ohne triftige Gründe geht der erworbene Anspruch in der Zeit zwischen Versäumnis und erneuter Meldung verloren.

Kontrolltermine dürfen seit 1. 1. 2008 auch bei Adressen/Institutionen außerhalb des AMS vorgeschrieben werden. Einziger Vorteil: Ist ein Vorstellungsgespräch / eine Einführung in eine Maßnahme seitens des AMS gem. § 49 AIVG (Kontrolltermin) vorgeschrieben, dürfen die Regeln gem. § 10 AIVG (Sperre, siehe nachstehende Ausführungen) nicht angewendet werden.

Sperre des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe gem. § 10 AIVG

Eine Sperre gem. § 10 AIVG wird seitens des AMS verhängt, wenn die/der Erwerbslose ihre/seine Pflichten nicht wahrnimmt, konkret angebotene zumutbare Beschäftigungen, (Um-)Schulungen bzw. Maßnahmen nicht annimmt oder aber vereitelt bzw. wenn die/der Erwerbslose nachweislich nicht alles unternimmt, um eine Beschäftigung aufzunehmen. Eine Sperre dauert zunächst sechs Wochen, bei einem weiteren Vergehen acht Wochen; oder sie wird für die Zeit der Weigerung der/des Erwerbslosen verhängt. **Wichtig:** Aufrechte Sperren verlieren ihre Wirksamkeit nicht durch die Aufnahme einer Beschäftigung (bei Aufnahme einer Beschäftigung kann die Sperre aber vom Regionalbeirat nachgesehen werden). Die Pflichten der Erwerbslosen sind detailliert im § 9 AIVG (Arbeitswilligkeit) nachzulesen.

Im Falle einer Sperre gem. § 10 AIVG ist das AMS verpflichtet, der/dem Erwerbslosen die Einstellung des Bezugs schriftlich mitzuteilen. Daraufhin kann die/der Erwerbslose binnen vier Wochen einen rechtswirksamen Bescheid beantragen. Dieser muss binnen vier Wochen zugestellt werden (es gilt der Tag, an dem der Brief persönlich ausgehändigt bzw.

eine entsprechende Benachrichtigung hinterlassen wird). Falls der Bescheid innerhalb dieser vier Wochen nicht zugestellt wird, ist die Sperre aufzuheben (was in solchen Fällen aber oft eingeklagt werden muss).

Ist der Bescheid eingelangt, kann bei der Landesgeschäftsstelle binnen zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, sind die ausstehenden Bezüge binnen zwei Wochen nachzahlen. Andernfalls kann entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Berufungsbescheid entweder beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden (hierfür braucht es eine Anwältin / einen Anwalt, Zeit und zusätzliches Geld; es gibt jedoch auch Verfahrenshilfe). Eine aufschiebende Wirkung ist grundsätzlich bei keinem der Schritte vorgesehen, kann aber auf Antrag zuerkannt werden.

Die Zumutbarkeitsbestimmungen werden derzeit auch vom Verwaltungsgerichtshof rigoros ausgelegt – insbesondere bei Lohnverhandlungen: Lässt ein/e potenzielle/r DienstgeberIn erkennen, dass die Lohnvorstellungen des/der Erwerbslosen zu hoch sind, hat die/der Erwerbslose ihre/seine Forderungen derzeit bis auf das Niveau des Kollektivvertrags (bzw. des üblichen Lohns, falls es keinen Kollektivvertrag gibt) herabzusetzen. Scheitert eine Einstellung an den Lohnvorstellungen der/des Erwerbslosen, ist eine Sperre gem. § 10 derzeit zulässig.

Achtung: Auch die Ablehnung eines Jobangebots durch ausgelagerte Betreuungseinrichtungen (Beratungs- und Betreuungseinrichtungen BBE, sozialökonomischer Betrieb SÖB, gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt GBP) kann zu einer Sperre gem. § 10 führen.

Sperre nach Beginn des Bezugs nach Beschäftigungsende gem. § 11

In den ersten vier Wochen der Erwerbslosigkeit ist der tatsächliche Bezug derzeit nur nach dem Ende einer befristeten Beschäftigung möglich oder wenn die Beschäftigung ohne eigenes Verschulden unfreiwillig beendet wurde. Eine einvernehmliche Lösung/Beendigung ergibt ebenso eine vierwöchige Sperre wie eine rechtskonforme fristlose Entlassung. Diese Sperre verkürzt nicht den Arbeitslosengeldanspruch, sondern schiebt den Beginn der Anspruchszeit um vier Wochen hinaus (wobei der Krankenversicherungsschutz auch während der Sperrfrist gilt).

Die Sperre ist per Bescheid mitzuteilen. Eine Anhörung (Niederschrift durch die/den BeraterIn) beim AMS ist (auf Verlangen) durchzuführen, ebenso wie die schriftliche Annahme von Gründen der/des Erwerbslosen, wenn die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses nicht freiwillig erfolgte. Der Regionalbeirat kann diesen befristeten Ausschluss aus dem Bezug in „berücksichtigungswürdigen Fällen“ nachsehen. Darüberhinaus ist auch, wie oben, eine Berufung bei der Landesgeschäftsstelle möglich.

Ombudsstelle

Jeder Landesgeschäftsstelle des AMS ist eine Ombudsstelle zugeordnet, an die allfällige Beschwerden gerichtet werden können. Die Ombudsstellen sind zwar meist bemüht, Beschwerdegründe abzustellen bzw. abstellen zu lassen, haben aber weder rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten, noch bieten sie die für Ombudsstellen an sich üblichen Voraussetzungen: Anonymität und Weisungsungebundenheit sind nicht vorgesehen.

Allgemeine Tipps

Gegenüber dem AMS ist grundsätzlich Skepsis angebracht – nicht weil allen BetreuerInnen am AMS „böse Absichten“ zu unterstellen sind, sondern aufgrund der Tatsache, dass Verwaltungssanktionen des AMS immer vor einer allfälligen Rechtsklärung greifen und zudem potenziell existenzbedrohend sind. Die grundsätzliche Skepsis wird selbst von Institutionen geteilt, die durch sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen im Verwaltungsrat des AMS Sitz und Stimme haben. So empfiehlt die Arbeiterkammer, vorgeschriebene Meldungen betreffend Wohnsitzwechsel, Änderungen in der Einkommenssituation, Krankenstand usw. per eingeschriebenem Brief abzugeben, statt diese telefonisch mitzuteilen (siehe AK-Broschüre: Arbeitslos – Ihre Rechte, S. 8). Zusätzlich hilft es im Fall des Falles, wenn Kontrolltermine, Vorstellungsgespräche und v. a. Niederschriften per Gedächtnisprotokoll festgehalten werden. Ebenso sollte beachtet werden: Was nicht in den Akten steht, gilt rechtlich nicht. Insbesondere bei Niederschriften sollte man überprüfen, ob die schriftliche Fassung alles enthält, was man gesagt hat und aufnehmen möchte. Andernfalls sollte das Protokoll nicht oder nur mit dem Vorbehalt unterschrieben werden, dass wichtige Aspekte nicht enthalten sind.

Kombination Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeit

Beispiele

Die folgenden Beispiele beziehen sich im Großen und Ganzen auf die Informationen aus dem Abschnitt zum Thema „Selbstständig und erwerbslos“ (>> Infoteil 3 >>) und dienen der Illustration und dem besseren Verständnis. Naturgemäß können sie nicht alle denkbaren Möglichkeiten berücksichtigen, sollten aber ausführlich genug sein, um die meisten vorstellbaren Konstellationen der Abfolge unterschiedlicher Tätigkeiten abzubilden bzw. die jeweiligen Berechnungsmodi für Arbeitslosengeld/Notstandshilfe abzudecken. Sollte es dennoch nicht möglich sein, aus dem Vorhandenen die spezifischen Regeln für eine bestimmte Situation (von Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeiten) abzuleiten und für den Gebrauch aufzuschlüsseln, empfehlen wir Beratungen bei den einzelnen IGs, bei der AK, der Gewerkschaft und/oder den Arbeitsloseninitiativen.

Die Reihenfolge der Beispiele folgt dem Aufbau des Infoabschnitts. Die Beispiele stehen getrennt davon, weil sie oft zu unterschiedlichen Themen aus dem Infoteil passen – und es bei der Komplexität der Regelungen sinnvoll ist, den Textfluss nicht permanent zu unterbrechen. Da jedes Beispiel für sich betrachtet funktionieren soll, werden teilweise identische Informationen notgedrungen mehrfach angeführt.

Berechnung von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bei spezifischen Nebenverdiensten

Beispiel (1)

Anrechnung von vorübergehender selbstständiger Tätigkeit (kürzer als 28 Tage; nach § 21a AIVG)

Person A bezieht Arbeitslosengeld mit einem täglichen Anspruch von Euro 26,00. In der Zeit von 5. bis 10. Februar 2010 hat sie im Rahmen einer Filmproduktion einen Werkvertrag auf Honorarnotenbasis mit Einnahmen von Euro 1.000,00. Betriebsausgaben sind bei Anrechnungen gem. § 21a AIVG mit 10 % pauschaliert (Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern fallen nicht an). Die Anrechnung gem. § 21a AIVG erfolgt laut nachstehender Berechnung:

Relevantes Einkommen Euro 1.000,00
minus Geringfügigkeitsgrenze 366,33 Euro
(Wert 2010)
= Euro 633,67 Anrechnungsbasis.
Davon 90 % betragen Euro 570,30.
Dividiert durch die Anzahl der Kalendertage des Monats (Februar 2010: 28 Tage)
ergibt eine tägliche Anrechnung von Euro 20,36 für Person A im Februar 2010.
Daraus leitet sich der tägliche Anspruch ab:
Euro 26,00 minus Euro 20,36 ergibt Euro 5,64.

Person A erhält somit im Februar 2010 zu ihrem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00 zusätzlich Arbeitslosengeld für 22 Tage (1. bis 4. Februar und 11. bis 28. Februar 2010) in der Höhe von insgesamt Euro 121,08 (22 Tage x Euro 5,64 errechneter täglicher Anspruch). Diese Berechnung erfolgt immer am Monatsende für den betreffenden Monat.

Beispiel (2)

Anrechnung von vorübergehender unselbstständiger Tätigkeit (kürzer als 28 Tage; nach § 21a AIVG)

Person B bezieht Arbeitslosengeld mit einem täglichen Anspruch von Euro 26,00. In der Zeit von 5. bis 10. Februar 2010 hat sie im Rahmen einer Filmproduktion eine Anstellung mit einem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00. Die Anrechnung gem. § 21a AIVG erfolgt laut nachstehender Berechnung:

Beispiele

Nettoeinkommen Euro 1.000,00
minus Geringfügigkeitsgrenze Euro 366,33
(Wert 2010)
= Euro 633,67 Anrechnungsbasis
Davon 90 % betragen Euro 570,30.
Dividiert durch die Anzahl der Kalendertage des
Monats (Februar 2010: 28 Tage)
ergibt eine tägliche Anrechnung von Euro 20,36
für Person B im Februar 2010.
Daraus leitet sich der tägliche Anspruch ab:
Euro 26,00 minus Euro 20,36 ergibt: Euro 5,64.

Person B erhält somit im Monat Februar 2010 zu ihrem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00 zusätzlich Arbeitslosengeld für 22 Tage (1. bis 4. Februar und 11. bis 28. Februar 2010) in der Höhe von insgesamt Euro 121,08 (22 Tage x Euro 5,64 errechneter täglicher Anspruch). Diese Berechnung erfolgt immer am Monatsende für den betreffenden Monat.

Beispiel (3)

Anrechnung von befristeter selbstständiger Tätigkeit, die länger als 28 Tage dauert

Person C hat von 1. April bis 19. Juli 2010 einen Werkvertrag mit einem Sommertheater. Das Honorar aus diesem Werkvertrag beträgt Euro 2.000,00 (Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit), dem gegenüber stehen projektbezogene Ausgaben in der Höhe von Euro 400,00. Das Anrechnungsmodell gem. § 21a AIVG wird nicht angewandt, weil die Tätigkeit länger als 28 Tage dauert und daher nicht mehr als vorübergehend im Sinne des AIVG gilt. Durch Vorlage des Werkvertrags gilt die Tätigkeit jedoch als befristete selbstständige Tätigkeit. Es kommt zu folgender Berechnung:

Erzieltes Einkommen Euro 1.600,00 (Euro 2.000,00
Einnahmen minus Euro 400,00 Ausgaben)
dividiert durch 110 (Anzahl der Tage des
Werkvertrags)
x 30 = durchschnittliches Monatseinkommen:
Euro 1.600,00: 110 x 30 = Euro 436,36.

Dieser Betrag übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2010: Euro 366,33), weshalb von 1. April bis 19. Juli kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, ab 20. Juli jedoch schon.

Beispiel (4)

Anrechnung von befristeter unselbstständiger Tätigkeit, die länger als 28 Tage dauert

Person D hat von 1. April bis 19. Juli 2010 eine Anstellung bei einem Sommertheater. Das monatliche Nettoeinkommen liegt über der Geringfügigkeitsgrenze. Da ein Zuverdienst zum Arbeitslosengeld nur bis zur Geringfügigkeit möglich ist, bekommt Person D in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld und muss sich für den Zeitraum der Beschäftigung vom AMS abmelden. Weil die Beschäftigung auch länger als 62 Tage dauert, ist anschließend ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld notwendig.

Beispiel (5)

Grundlegende Anrechnung von durchgehend selbstständiger Tätigkeit („rollierende“ Berechnung, „gleitende Durchschnittsrechnung“)

Person E ist vom AMS als durchgehend selbstständig erwerbstätig eingestuft. Sie muss daher dem AMS am Ende jedes Monats eine Einkommens- und Umsatzerklärung übermitteln. Für die Einkommenserklärung darf sie ihre Betriebsausgaben von den Honoraren abziehen. Die Erklärung kann formlos erfolgen (es gibt aber auch ein Vorlage zur Unterstützung, auf deren Verwendung die Mehrzahl der BetreuerInnen besteht) und ist der/dem zuständigen AMS-BetreuerIn in der vereinbarten Art (persönlich, per E-Mail usw.) am Monatsletzten abzugeben. Person E meldet im Jahr 2010:

- Für Jänner ein Einkommen von Euro 300,00: Dieser Betrag liegt unter der monatlichen Geringfügigkeit, sie bekommt für Jänner Arbeitslosengeld.
- Für Februar ein Einkommen von Euro 0,00: Sie bekommt Arbeitslosengeld.
- Für März ein Einkommen von Euro 500,00: Das liegt zwar in diesem Monat über der Geringfügigkeitsgrenze, insgesamt liegt sie mit ihrem Verdienst aber in diesem Kalenderjahr mit durchschnittlich Euro 266,66 (Euro 300,00 + 500,00 = 800,00 dividiert durch 3 Monate ergibt Euro 266,66) unter der Geringfügigkeitsgrenze und erhält somit auch im März Arbeitslosengeld.
- Für April ein Einkommen von Euro 700,00: Die Berechnung (Euro 300,00 + 500,00 + 700,00 = 1.500,00 dividiert durch 4 Monate) ergibt einen monatlichen Durchschnitt von Euro 375,00. Dieser Betrag liegt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2010: Euro 366,33), sie erhält somit im April vorläufig kein Arbeitslosengeld.
- Für Mai beträgt das gemeldete Einkommen Euro 200,00: Die Berechnung (Euro 300,00 + 500,00 + 700,00 + 200,00 = 1.700,00 dividiert durch 5 Monate) ergibt jetzt den Durchschnittswert von Euro 340,00. Das liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze, sie erhält also für Mai wieder Arbeitslosengeld.

Diese Berechnung wird bis Dezember in derselben Art und Weise fortgesetzt. Im Jänner des Folgejahres wird mit dieser Form der Berechnung wieder neu begonnen.

Achtung: Bezüge von Personen, die vom AMS als durchgehend selbstständig erwerbstätig eingestuft sind, werden jeden Monat per Monatsende vorläufig eingestellt und die Personen von der Krankenversicherung abgemeldet. Erst der Nachweis, dass der Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit UNTER der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze lag, führt zu einer rückwirkenden Aufhebung der Einstellung und damit zur Wiederanmeldung in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung gilt ein Nachversicherungsschutz von 6 Wochen). Die verspätete Abgabe der monatlichen Einkommenserklärung führt daher zu Lücken im Krankenversicherungsschutz!

Fallbeispiele aus dem Bereich selbstständiger Zuverdienst

Beispiel (6)

Person F war ab 1. 1. eines Jahres durchgehend im Arbeitslosenbezug und übt regelmäßig (dem AMS gemeldete) vorübergehende (immer kürzer als 28 Tage dauernde, mitunter selbstständige) Tätigkeiten aus. Im Juli desselben Jahres kann Person F für eine selbstständige Tätigkeit keine Auftragsdauer nachweisen (oder das AMS verweigert die Anerkennung als vorübergehende Tätigkeit):

Person F muss, um im Arbeitslosengeldbezug bleiben zu können, in der Folge eine Erklärung abgeben, dass sie/er (durchgehend) selbstständig tätig ist, und kann frühestens mit 1. 1. des Folgejahres versuchen, erneut vorübergehende Tätigkeiten anerkennen zu lassen. Unmittelbare Folgen ergeben sich aus der laufenden Berechnung des Arbeitslosengeldes: Nunmehr gilt die „rollierende“ Berechnung rückwirkend ab Jahresbeginn. Hat das bisher geltend gemachte Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit dividiert durch 12 die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bereits überschritten, ist bis zum Jahresende kein Arbeitslosengeldbezug / keine Notstandshilfe mehr möglich. Ist die Überschreitung der Jahresgeringfügigkeitsgrenze bereits so groß, dass der Einkommensteuerbescheid eine Überschreitung der Versicherungsgrenze II (Jahresgeringfügigkeitsgrenze) der SVA wahrscheinlich macht, ist korrekterweise auch eine Anmeldung bei der SVA notwendig (bei Überschreiten der Versicherungsgrenze kommt es in jedem Fall rückwirkend zu einer Pflichtversicherung;

die Versicherungsbeiträge sind nachzuzahlen, gegebenenfalls mit Beitragszuschlag). Meldet sich Person F zur Pflichtversicherung in der SVA an oder wird rückwirkend eine Pflichtversicherung vorgeschrieben, so wird der Arbeitslosengeldbezug vom AMS widerrufen und das bezogene Arbeitslosengeld zurückgefordert (maximal jedoch bis zur Höhe des Einkommens).

Beispiel (7)

Person G war vor einem Arbeitslosengeldbezug befristet selbstständig tätig (nachweisbar mit Werkvertrag oder zumindest Übereinkommen). Sie erhält die Bezahlung für ihre Tätigkeit aber erst Monate später während eines aufrechten Arbeitslosengeldbezugs:

Während eines aufrechten Arbeitslosengeldbezugs gilt, dass befristete selbstständige Tätigkeiten mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Das bedeutet, der Kontoertrag während des Arbeitslosengeldbezugs bei Person G hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den aufrechten Arbeitslosengeldbezug (weil die Tätigkeit davor ausgeübt wurde). Lag die Tätigkeit im gleichen Kalenderjahr wie der Arbeitslosengeldbezug, so muss sie beim Antrag auf Arbeitslosengeld angegeben werden.

Allerdings: Falls Person G am AMS per Formular bestätigt hat, selbstständig tätig zu sein (sollte nur gemacht werden, wenn mit selbstständigen Einnahmen gerechnet wird, für die kein Befristungsnachweis geliefert werden kann), oder für eine selbstständige Tätigkeit keine Befristung nachweisen kann, sind die Einnahmen im Monat des Kontoertrags anzugeben (relevant für die laufende Berechnung des Arbeitslosengeldes). Geprüft wird seitens des AMS in der Folge nicht der Kontoertrag, sondern der Einkommensteuerbescheid.

Beispiel (8)

Person H beendet im November eines Jahres ihren Arbeitslosengeldbezug und meldet mit 1. 12. desselben Jahres eine Pflichtversicherung in der SVA an (per Erklärung), weil das Jahreseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit über der Versicherungsgrenze liegen wird.

Für die SVA ist in der Folge relevant, wann die selbstständige Tätigkeit begonnen wurde: Laufende selbstständige Nebenverdienste (egal ob befristet, vorübergehend, unter oder über der Versicherungsgrenze) ergeben eine Durchversicherung ab der ersten Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr bzw. ab Jahresbeginn, wenn auch im Vorjahr bereits eine selbstständige Tätigkeit vorlag. In der Praxis ist für die SVA relevant, ob im Vorjahr oder/und im laufenden Jahr eine aufrechte Pflichtversicherung in der SVA bestand. Ist keines von beiden der Fall, wird die SVA den in der Versicherungserklärung angegebenen Tätigkeitsbeginn akzeptieren. In diesem Fall gibt es keine rückwirkenden Auswirkungen auf den Arbeitslosengeldbezug vor dem 1. 12.

Für das AMS ist relevant, ob es zu einer rückwirkenden Versicherung kommt und ob es im laufenden Kalenderjahr weitere selbstständige Tätigkeiten gab. Kommt es zu keiner rückwirkenden Pflichtversicherung in Zeiten mit Arbeitslosmeldung, so fallen keine AMS-Nachberechnungen an, wenn es während des Arbeitslosengeldbezugs / der Notstandshilfe im laufenden Jahr keine selbstständigen Tätigkeiten gab oder alle selbstständigen Tätigkeiten bis Ende des Arbeitslosengeldbezugs als befristet anerkannt wurden.

Liegt jedoch eine durchgehende selbstständige Tätigkeit vor und erfolgt eine Anmeldung zur Pflichtversicherung, so spricht das AMS für Zeiten, die nachträglich in die Pflichtversicherung in der SVA einbezogen wurden, einen Widerruf aus – und zusätzlich eine Rückforderung, sofern der erst später vorliegende Einkommensteuerbescheid letztlich tatsächlich ein Überschreiten der Versicherungsgrenze, also die Notwendigkeit einer Pflichtversicherung in der SVA ausweist.

The image features a solid blue background with several overlapping white rectangular outlines. The rectangles are of varying sizes and are positioned in a way that they appear to be layered, with some partially obscuring others. The word "Materialien" is printed in white, bold, sans-serif font within one of the central white rectangles.

Materialien

Materialien/Adressen

Interessenvertretungen und Dachverbände der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden im Kulturrat Österreich

ASSITEJ Austria
office@assitej.at
www.assitej.at

Dachverband der Filmschaffenden
office@filmschaffende.at
www.filmschaffende.at

IG Bildende Kunst
office@igbildendekunst.at
www.igbildendekunst.at

IG Freie Theaterarbeit
office@freietheater.at
www.freietheater.at

IG Kultur Österreich
office@igkultur.at
www.igkultur.at

konsortium.Netz.kultur
contact@konsortium.at
www.konsortium.at

Musikergilde
text@musikergilde.at
www.musikergilde.at

Österreichischer Musikrat
office@oemr.at
www.oemr.at

Übersetzergemeinschaft
ueg@literaturhaus.at
www.translators.at

Verband Freier Radios Österreich
office@freie-radios.at
www.freie-radios.at

VOICE – Verband der Sprecher und Darsteller
voice@daist.info
www.daist.info

Erwerbsloseninitiativen (Auswahl)

AMSand
www.amsand.net

arbeitslosennetz
www.arbeitslosennetz.org

ArbeitslosensprecherIn
www.arbeitslosensprecherin.at

Autonome AMSandFrauen
www.amsandstrand.com

Chefduzen!
www.chefduzen.at

SoNed
www.soned.at

Rechtsberatung

Arbeiterkammer
www.arbeiterkammer.at

ÖGB
www.oegb.at

Informationsbroschüren

Arbeitslos – Ihre Rechte. Hg.in Arbeiterkammer Österreich, März 2009
wien.arbeiterkammer.at/bilder/d116/Arbeitslosengeld_Folder_WEB.pdf

Arbeitslos – Was nun? Hg.in Arbeiterkammer Österreich, März 2010
wien.arbeiterkammer.at/bilder/d118/Arbeitsloswasnun2010.pdf
wien.arbeiterkammer.at/bilder/d118/ArbeitsloswasnunTeil2.pdf

Rechtshilfetipps von Arbeitslosen für Arbeitslose. Hg.innen Autonome AMSandFrauen, Juli 2008
www.amsandstrand.com/web/rechtshilfetipps.htm

**Text- und Materialiensammlungen auf
www.kulturrat.at**

Arbeitsmarkt: Ohne Service? (Rubrik)
kulturrat.at/agenda/ams

Materialien, Texte, Unterlagen, Links zum Thema
ALVG/AMS/Team 4 KünstlerInnenservice,
Sommer 2009
www.kulturrat.at/agenda/ams/alg/materialien

State of the Art – Materialien, Dezember 2008
kulturrat.at/debatte/arbeit/doku

**Institutionen und Vereine
(passend zum Inhalt der Broschüre)**

AMS
www.ams.at

Arbeits- und Sozialgerichte
[www.help.gv.at/Content.Node/36/
Seite.360100.html](http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360100.html)

ARGE Daten
www.argedaten.at

bm:ask – Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
www.bmsk.gv.at

SVA – Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft
esv-sva.sozvers.at

Team 4 KünstlerInnenservice
www.team4.or.at

Gesetzestexte

Arbeitslosenversicherungsgesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008407](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008407)

Arbeitsmarktservicegesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008905](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008905)

Arbeitsmarktförderungsgesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008239](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008239)

Richtlinien zum AMS

ams.at/21701.html
www.bdv.at/richtlinien

Weitere sind – soweit wir es sehen –
nicht öffentlich verfügbar.

Stichwortverzeichnis

62-Tage-Regelungen >> 23

Altersteilzeit >> 31

Anwartschaft >> 15, 16, 23f, 26, 28, 29

Arbeitsfähigkeit >> 14

Arbeitslosenversicherung, freiwillige >> 14ff, 26f

Arbeitslosmeldung >> 15f, 29

Arbeitsstiftung >> 29

Arbeitstraining >> 29, 30

Arbeitswilligkeit >> 14, 32

Ausgleichszulagenrichtsatz >> 16

BBE (siehe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen)

Beendigung der

selbstständigen Tätigkeit >> 20, 21, 25, 26, 27

Befristete selbstständige Tätigkeit >> 21ff, 35f

Befristete unselbstständige Tätigkeit >> 35

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts >> 30f

Beratungs- und

Betreuungseinrichtungen BBE >> 29, 31, 33

Berechnung des

Arbeitslosengeldes >> 15f, 24, 34ff

Betriebsausgaben,

Geltendmachung von >> 19, 20, 26, 34, 35

Bildungskarenz >> 28

Durchgehende

selbstständige Tätigkeit >> 20, 22ff, 35f

Durchversicherung (siehe Lückenschluss)

Eingliederungsbeihilfe >> 18, 28f

Geringfügigkeitsgrenze >> 16, 19, 22, 24ff, 34ff

Geringfügigkeitsgrenze,

bei selbstständiger Tätigkeit >> 22

Geringfügigkeitsgrenze,

bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit >> 22

Gleitende Durchschnittsrechnung

(siehe rollierende Berechnung)

Implacementstiftung >> 29

Karrierecoaching >> 18

Kontrolltermin >> 32, 33

Kurse >> 29, 30f

Langzeitarbeitslosigkeit >> 28

Lückenschluss >> 20f, 23, 25, 27, 37

Meldepflicht >> 14, 24f, 32, 33, 35, 36

Mitwirkungspflicht >> 14

Nettoersatzrate >> 15

Notstandshilfe >> 16, 18, 23, 24, 32, 34, 36f

Ombudsstelle >> 33

Outplacementstiftung >> 29

Pensionsvorschuss >> 31

Pflichtversicherung (siehe SVA-Pflichtversicherung)

Rahmenfristerstreckung >> 15, 16f, 27, 28

Rollierende Berechnung

(des Arbeitslosengeldes) >> 25, 35, 36

Rückforderung >> 25, 26, 27, 36, 37

Sanktionen >> 14, 32

Sozialversicherungsbeiträge >> 19, 24, 26, 34

Sperre, des Arbeitslosengeldes /

der Notstandshilfe >> 30, 32f

SVA-Pflichtversicherung >> 14, 17, 19ff, 24ff, 36ff

SVA-Pflichtversicherung,

unterjähriger Austritt >> 20

SVA-Pflichtversicherung,

unterjähriger Eintritt >> 20

Tantiemen >> 22, 25

Team 4 KünstlerInnenservice >> 18, 29

Transferleistungen >> 19

Überbrückungshilfe >> 31

Übergangsgeld >> 31

Versicherungsgrenze I >> 19

Versicherungsgrenze II >> 19, 36

Vorübergehende Beschäftigungen und

befristete selbstständige Tätigkeiten >> 23, 24

Vorübergehende Erwerbstätigkeit >> 18, 23f, 26, 36

Vorübergehende selbstständige

Tätigkeit >> 18, 23, 24f, 26, 34ff

Vorübergehende unselbstständige

Beschäftigung >> 18, 23, 24f, 26, 34

Weiterbildungsgeld >> 28

Werkvertrag >> 19, 21, 23, 24, 34ff

Zumutbarkeitsbestimmungen >> 33

Zuverdienst >> 16, 22, 26, 27

Maßnahmenkatalog Kulturrat Österreich zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung

Existenzsichernde Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung

Signifikante Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs

Automatisierte Erhöhung der Notstandshilfe

Anerkennung von Ansprüchen der Einzelnen

Verkürzung der derzeit geltenden Anwartszeiten

Änderung der Definition von Arbeitslosigkeit

Freibetrag bei Rückforderungen

Grundsätzliche Streichung von Sanktionen

Neugestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Berufsspezifische Beratung am AMS

Rechtsverbindliche Auskünfte am AMS

Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Datenschutz

Grundeinkommen für alle

www.kulturrat.at